VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DER

EXEKUTIONSORDNUNG (EO) SOWIE WEITERER GESETZE

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

Vernehmlassungsfrist: 30. November 2017

INHALTSVERZEICHNIS

		Sei	te
Zusaı	nmen	fassung	4
Zustä	indige	s Ministerium	5
Betro	ffene	Stellen	5
1.	Ausg	angslage	6
2.	Begri	ündung der Vorlage	7
 4. 	3.1 3.2 3.3	Stärkung der selbständigen Tätigkeit des Gerichtsvollziehers	10 10 10 12 12 14 15 15 39
5.	Verfa	assungsmässigkeit / Rechtliches	12
6.	Regie 6.1 6.2 6.3 6.4	Gesetz betreffend die Abänderung der Exekutionsordnung	43 53 55

ZUSAMMENFASSUNG

Das liechtensteinische Exekutionsrecht ist seit der nach österreichischem Vorbild erfolgten Einführung der Exekutionsordnung im Jahre 1972 bis heute im Grossen und Ganzen unverändert geblieben. Aus heutiger Sicht entsprechen diese Rechtsgrundlagen in vielen Aspekten nicht mehr den Anforderungen eines modernen, raschen und gerechten Verfahrens. Aufgrund dieser Ausgangslage ist eine Modernisierung des liechtensteinischen Exekutionsrechts notwendig.

Während in den vergangenen Jahrzehnten das Exekutionsrecht in Österreich mehrfach grundlegend modernisiert worden ist, wurden diese Änderungen in Liechtenstein bisher nicht nachvollzogen. Es wurden im Wesentlichen nur einzelne Bestimmungen – zum grössten Teil in Zusammenhang mit der Revision anderer Gesetze und Rechtsbereiche – eingeführt oder angepasst.

Nicht zuletzt aufgrund dieser nur punktuellen und lückenhaften Fortentwicklung des liechtensteinischen Exekutionsrechts erweisen sich die derzeitigen exekutionsrechtlichen Bestimmungen zunehmend als unzureichend, um den Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft gerecht zu werden.

Deshalb soll die Exekutionsordnung einer grundlegenden Reform unterzogen werden mit dem Ziel der Modernisierung und Effizienzsteigerung der vorhandenen Rechtsgrundlagen. In diesem Rahmen sollen in drei Etappen die wichtigsten Revisionen der österreichischen Exekutionsordnung nachvollzogen werden – jeweils mit entsprechender Anpassung an die liechtensteinische Praxis. Die Aufteilung in drei Teilrevisionen soll eine bessere Übersichtlichkeit über die einzelnen Themenbereiche gewährleisten und jeweils einen Teilbereich abschliessend novellieren.

Die gegenständliche Vorlage bildet den ersten Teil und damit den Anfang dieser umfassenden Reform des liechtensteinischen Exekutionsrechts. In diesem Rahmen sollen der Allgemeine Teil der Exekutionsordnung und die Bestimmungen über die Fahrnisexekution – dem häufigsten Exekutionsmittel – überarbeitet werden. Insbesondere soll die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Gerichtsvollzieher auf eine neue Basis gestellt werden, damit die Selbständigkeit des Gerichtsvollziehers gestärkt werden kann. Ausserdem soll der für alle Beteiligten umständliche Offenbarungseid abgeschafft und durch die Abgabe eines Vermögens-

verzeichnisses ersetzt werden. Darüber hinaus sieht die gegenständliche Vorlage diverse Neuerungen im Bereich der Fahrnisexekution vor, wie beispielswiese eine stärkere Konzentration auf den im Exekutionsrecht herrschenden Verfahrensgrundsatz der Amtswegigkeit.

In weiteren Schritten sollen dann auch die Lohnpfändung sowie die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Liegenschaften sowie einige weitere Bestimmungen der Exekutionsordnung angepasst und die entsprechenden österreichischen Exekutionsordnungsnovellen nachvollzogen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Vaduz, 26. September 2017 LNR 2017-965

1. **AUSGANGSLAGE**

Das in Liechtenstein in Geltung befindliche Exekutionsrecht¹ beruht auf einer Rezeption der österreichischen Exekutionsordnung.² Die vor der Einführung der Exekutionsordnung (EO) im Jahre 1972 geltenden Rechtsgrundlagen des damaligen liechtensteinischen Exekutionsrechts³ wurden seinerzeit als unzulänglich und nicht mehr ausreichend erachtet. Deshalb erfolgte eine Modernisierung des liechtensteinischen Exekutionsrechts im Rahmen einer Rezeption des österreichischen Rechts, wobei in den Gesetzesmaterialien zur Einführung der Exekutionsordnung⁴ zur Begründung unter anderem ausgeführt wurde, dass auch die bis dahin geltenden Exekutionsbestimmungen (Rechtssicherungsordnung und Allgemeine Gerichtsordnung) fast zur Gänze aus dem österreichischen Recht rezipiert worden waren und das Exekutionsrecht mit der ebenfalls aus Österreich rezipierten Zivilprozessordnung (ZPO) und der Jurisdiktionsnorm (JN) abgestimmt werden musste. Bei der Schaffung des neuen liechtensteinischen Exekutionsrechts wurden nur jene Bestimmungen der Rezeptionsvorlage nicht übernommen, die für Liechtenstein als nicht unbedingt notwendig angesehen wurden.

Seit ihrem Inkrafttreten am 1. Juli 1972 hat die Exekutionsordnung in weiterer Folge keine grundlegenden Änderungen mehr erfahren. Es wurden im

Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBI. 1972 Nr. 32/2.

Gesetz vom 27.5.1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren, RGBI 1896/79.

Im Wesentlichen fanden sich die relevanten Rechtsgrundlagen damals in der Rechtssicherungsordnung vom 9. Februar 1923, LGBl. 1923/8, und in der Allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1871 (eingeführt mit der Fürstlichen Verordnung vom 18.2.1812).

Motivenbericht zur Exekutionsordnung, DS 94/1972-87A; Bericht und Antrag, DS 094/1971-048A.

Wesentlichen nur einzelne Bestimmung – zum grössten Teil in Zusammenhang mit der Novellierung und Modernisierung anderer Gesetze und Rechtsbereiche – eingeführt oder angepasst.⁵ Eigenständige, wesentliche Abänderungen der Exekutionsordnung erfolgten nur im Rahmen der Schaffung und Einführung des Gewaltschutzrechts.⁶

Demgegenüber hat die österreichische Exekutionsordnung in den letzten drei Jahrzehnten grundlegende Änderungen erfahren, welche von Liechtenstein bislang nicht nachvollzogen worden sind.

Anmerkung: Bestimmungen, auf die im gegenständlichen Vernehmlassungsbericht Bezug genommen wird, sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, solche der liechtensteinischen Exekutionsordnung (EO), LGBI. 1972 Nr. 32/2, in der geltenden Fassung.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Sinn und Zweck des Exekutionsverfahrens ist es, den Rechtsanspruch des Gläubigers durchzusetzen und zu befriedigen. Ein wesentliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist ein möglichst einfaches, rasches und gerechtes Verfahren. Diesen Anforderungen vermag die geltende Exekutionsordnung nicht mehr in allen Belangen vollauf zu genügen.

Z.B.: LGBI. 2008 Nr. 141 (Abänderung des Sachenrechts), LGBI. 2008 Nr. 337 und 2015 Nr. 274 (Reform des Zustellrechts), LGBI. 2011 Nr. 375 (Schaffung eines Partnerschaftsgesetzes), LGBI. 2015 Nr. 37 (Aufhebung des Gesetzes über die Vermittlerämter), LGBI. 2016 Nr. 269 (Totalrevision des Verfahrens in Bestandstreitigkeiten) und LGBI. 2016 Nr. 354 (Schaffung eines Schätzungsgesetzes).

Schutz vor Gewalt in der Familie (Art. 277a ff.) und Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (Art. 277d). Siehe hierzu LGBI. 2001 Nr. 26, LGBI. 2007 Nr. 193 und LGBI. 2007 Nr. 225.

Die österreichische Exekutionsordnung wurde seit deren Rezeption in das liechtensteinische Recht grundlegend und in mehreren Etappen modernisiert. Diese Revisionen bezweckten eine Anpassung der aus dem 19. Jahrhundert stammenden Regelungen an die Erfordernisse des ausgehenden 20. und 21. Jahrhunderts. Mit der Exekutionsverordnungsnovelle 1991⁷ wurde das Recht der Lohnpfändung überarbeitet, neu geregelt und vereinfacht. Die Exekutionsordnungsnovelle 19958 widmete sich vor allem der Überarbeitung des Fahrnisexekutionsrechts. Daneben wurden die Regelungen über ausländische Exekutionstitel angepasst und zur Ermöglichung des elektronischen Rechtsverkehrs das vereinfachte Bewilligungsverfahren eingeführt. Schwerpunkt der Exekutionsordnungsnovelle 20009 war die Zwangsversteigerung von Liegenschaften. Mit der Exekutionsordnungsnovelle 2003¹⁰ wurden unter anderem Regelungen aus der Fahrnisexekution, die sich seit der Exekutionsordnungsnovelle 1995 bewährt hatten, in den allgemeinen Teil der Exekutionsordnung übernommen. Im Rahmen der Gesetzesrevision 2005¹¹ wurde vor allem der EDV-Einsatz im Exekutionsrecht ausgebaut. Die Exekutionsordnungsnovelle 2008¹² widmete sich der Novellierung der Zwangsverwaltung von Liegenschaften.

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat bis dato keine dieser Gesetzesnovellen nachvollzogen. Das liechtensteinische Exekutionsrecht wurde im Wesentlichen in seiner ursprünglichen Fassung belassen und entspricht daher in den Kernbereichen teilweise noch der Stammfassung der österreichischen Exekutionsordnung aus dem Jahre 1898. Abgesehen von den bereits aufgezeigten kleineren,

ÖBGBI. 1991/628.

⁸ ÖBGBI. 1995/519.

⁹ ÖBGBl. I 2000/59.

¹⁰ ÖBGBI. I 2003/31.

¹¹ ÖBGBI. I 2005 68.

¹² ÖBGBI. I 2008/37.

punktuellen Gesetzesanpassungen fand bisher keine gestalterische Weiterentwicklung und Verbesserung des Exekutionsrechts statt, welches teilweise als veraltet und nicht mehr praxisgerecht angesehen werden muss. Eine Modernisierung des Exekutionsrechts ist daher geboten. Mit der gegenständlichen Vorlage soll ein erster Schritt zur Verbesserung des Exekutionsverfahrens gesetzt werden und die Exekutionsordnung dem aktuellen Stand der österreichischen Rezeptionsvorlage und der Gerichtspraxis angepasst werden, dies unter Berücksichtigung der bestehenden liechtensteinischen Praxis. In dieser ersten Phase sollen nun der allgemeine Teil der Exekutionsordnung und – damit in Zusammenhang stehend – die Vorschriften über die Fahrnisexekution einer Revision unterzogen und aktualisiert werden. In weiteren Schritten sollen dann die Rechtsgrundlagen betreffend die Lohnpfändung sowie die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Liegenschaften und einige weitere Bestimmungen der Exekutionsordnung modernisiert werden.

Mit diesen Änderungen kann erreicht werden, dass das Verfahren schneller und unbürokratischer zu einem Abschluss kommt und gleichzeitig die Kostenbelastung für den Verpflichteten geringer wird.

Die Aufteilung dieser Gesamtreform in mehrere Teilrevisionen erfolgt zur Wahrung der Übersichtlichkeit über die einzelnen Themenbereiche. Gleichzeitig können so prioritäre Anliegen der Praxis rascher der parlamentarischen Behandlung zugeführt und entsprechend schneller umgesetzt werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Stärkung der selbständigen Tätigkeit des Gerichtsvollziehers

3.1.1 Terminologische Anpassung

Im bestehenden Exekutionsrecht findet sich für das Vollstreckungsorgan die alte Bezeichnung "Exekutor". Diese soll durch die heute gebräuchliche – und in der Praxis auch verwendete – Bezeichnung "Gerichtsvollzieher" ersetzt werden.

3.1.2 Tätigkeit des Gerichtsvollziehers

Die Fahrnisexekution, also die Exekution bezüglich beweglicher Sachen, stellt in der Praxis das häufigste Exekutionsmittel dar. Allerdings ist das Verfahren teilweise schwerfällig und führt nicht immer zum gewünschten Erfolg.

Das im Exekutionsverfahren geltende Amtswegigkeitsprinzip (Art. 12 Abs. 1) ist im ersten Verfahrensabschnitt, dem sogenannten Auffindungs- und Zugriffsverfahren, grossteils durchbrochen. Nach jedem erfolglosen Vollzugsversuch muss das Gericht befasst werden, das teilweise den Ball dem betreibenden Gläubiger weitergibt. An diesem liegt es dann, einen Antrag zu stellen, den wiederum das Gericht zum Anlass nimmt, dem Gerichtsvollzieher neue Aufträge zu erteilen. Erst aufgrund eines neuen Antrags des betreibenden Gläubigers, über den das Gericht zu entscheiden hat, kann der Gerichtsvollzieher also weitere Schritte im Exekutionsverfahren setzen. Dies wiederholt sich je nach Gang des Verfahrens unter Umständen auch mehrfach. Oft kennt aber der Gerichtsvollzieher die Situation des Verpflichteten besser als der betreibende Gläubiger oder das Gericht, sodass er selbst die Vorgangsweise zweckmässiger gestalten könnte, als dies durch den betreibenden Gläubiger beantragt werden kann oder es vom Gericht festlegt wird. Überdies entsteht nach derzeit geltender Rechtslage durch die Befassung des Gerichts und des betreibenden Gläubigers zusätzlicher Aufwand.

Auch verzögert sich die Fortführung des Exekutionsverfahrens und der Verpflichtete wird unnötig mit weiteren Kosten belastet.

Um diesem vermeidbaren Zusatzaufwand zu begegnen soll die Zusammenarbeit zwischen dem Gericht (Richter bzw. Rechtspfleger) und Gerichtsvollzieher auf eine neue Basis gestellt werden. Das Fahrnisexekutionsverfahren, insbesondere das Auffindungsverfahren, soll weitgehend dem Gerichtsvollzieher übertragen werden.

Wenn das Gericht eine Fahrnisexekution bewilligt, soll der Gerichtsvollzieher daraufhin künftig in weitgehend selbständiger Arbeitsweise tätig werden. In Zukunft hat der Gerichtsvollzieher tätig zu werden, ohne das Entscheidungsorgan befassen zu müssen. Exekutionshandlungen sind dann so lange vorzunehmen, bis der Erfolg oder Nichterfolg der Fahrnisexekution feststeht (Art. 12 Abs. 3 der EO-Vorlage). Die Art. 13 ff. konkretisieren den Vollzugsauftrag. Sie regeln, welche Handlungen der Gerichtsvollzieher vorzunehmen hat und welche Grenzen ihm gesetzt sind. Der Gerichtsvollzieher kann so künftig flexibler tätig werden als bisher und der vorgefundenen Situation am Vollzugsort angepasst handeln.

Die mit der österreichischen Exekutionsrechtsrevision 1995 im Rahmen der Bestimmungen über die Fahrnisexekution eingeführten Normen betreffend die weitgehende Verselbständigung der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers haben sich in der österreichischen Praxis sehr gut bewährt. Daher war es auch das primäre Ziel der im Jahre 2003 folgenden Revision, diese positiven Erfahrungen auch für das Vollzugsverfahren anderer Exekutionsmittel nutzbar zu machen. Dazu wurden die diesbezüglichen Bestimmungen, wie sie bisher im Kontext der Fahrnisexekution enthalten waren, in den Allgemeinen Teil der Exekutionsordnung überführt. Mit der gegenständlichen Vorlage sollen nun – ohne den "Zwischenschritt" der Exekutionsordnungsnovelle 1995 – gleich die zuletzt erwähnten

Bestimmungen im Allgemeinen Teil der österreichischen Exekutionsordnung in der Fassung 2003 nachvollzogen werden.

Ein Teil der mit der österreichischen Revision aus dem Jahre 1995 im Abschnitt über die Fahrnisexekution eingeführten Bestimmungen, insbesondere die "weitergehende Berichtspflichten des Gerichtsvollziehers (§ 252d öEO)", wurden im Rahmen des gegenständlichen Projekts nicht übernommen, weil diese das Exekutionsverfahren deutlich verkomplizieren würden. Der Gerichtsvollzieher steht ohnehin stets – trotz seines selbständigen Tätigwerdens – unter der Leitung des Gerichts (Richter und Rechtspfleger). Letztlich spricht auch die Überschaubarkeit der Abläufe zwischen Gericht und Gerichtsvollzieher beim Landgericht gegen eine Einführung weitergehender Berichtspflichten für die Gerichtsvollzieher.

3.1.3 Ratenzahlungsvereinbarung

Künftig soll ein Exekutionsverfahren aufgrund einer Ratenzahlungsvereinbarung aufgeschoben werden können. Die Möglichkeit einer solchen Ratenzahlungsvereinbarung bringt im Falle eines erfolgreichen Zustandekommens praktische Vorteile für den Schuldner sowie den Gläubiger und eine Entlastung des Landgerichts mit sich.

3.2 Vermögensverzeichnis statt Offenbarungseid

Das als umständlich geltende Offenbarungseidverfahren soll im Rahmen der gegenständlichen Revision abgeschafft und durch ein (nicht zu beeidendes) Vermögensverzeichnis ersetzt werden. Nach derzeitiger Gesetzeslage kann das

¹³ Siehe hierzu Art. 12 Abs. 2 EO.

Offenbarungseidverfahren erst eingeleitet werden, wenn ein Vollzug der Fahrnisexekution erfolglos war und der betreibende Gläubiger einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Zu diesem Antrag muss die verpflichtete Partei vor der Entscheidung des Gerichts angehört werden. Die Leistung des Eides selbst darf erst nach Rechtskraft des den Offenbarungseid anordnenden Gerichtsbeschlusses erfolgen. Hinzu kommt, dass in der Praxis viele Schuldner zur anberaumten Tagsatzung für die Ablegung des Offenbarungseides nicht erscheinen. Daraufhin ist – (nur) über einen entsprechenden Antrag des betreibenden Gläubigers – die Haft zu verhängen und nach Rechtskraft des Haftbeschlusses die Landespolizei mit der Inhaftierung bzw. Vorführung der verpflichteten Partei zu beauftragen. Dadurch kommt es häufig zu Verzögerungen bei der Fortführung des Exekutionsverfahrens und zu einer höheren Kostenbelastung für die verpflichtete Partei.

Künftig soll die verpflichtete Partei bereits bei der Fahrnisexekution am Vollzugsort dem Gerichtsvollzieher ein Vermögensverzeichnis vorlegen und dieses unterfertigen. Ist dies nicht möglich, so hat die verpflichtete Partei vor dem Rechtspfleger das Vermögensverzeichnis abzugeben. Das Verfahren zur Vorlage und
Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses wird zudem von Amts wegen
eingeleitet. Die Voraussetzung ist – wie bereits derzeit schon – der erfolglose
Versuch einer Fahrnisexekution.

Für den Antrag zur Vorlage eines neuerlichen Vermögensverzeichnisses gilt – auch dritten Gläubigern gegenüber – eine Sperrfrist von einem Jahr, ausser der betreibende Gläubiger macht glaubhaft, dass der Verpflichtete seit dem zuletzt abgegebenen Vermögensverzeichnis Vermögen erworben hat. Mangels dieser Bescheinigung und Ablaufs der Sperrfirst ist dem Gläubiger eine Abschrift des zuletzt aufgenommenen Vermögensverzeichnisses zu übersenden. Die Vorlage

und Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses soll aber weiterhin durch zwangsweise Vorführung des Verpflichteten und durch Haft erzwungen werden können. Der Vollzug der Haft ist aber nicht mehr vom Erlag eines Kostenvorschusses abhängig zu machen (Art. 266 der EO-Vorlage). Die Abgabe eines falschen oder unvollständigen Vermögensverzeichnisses ist künftig gerichtlich strafbar (§§ 292a, 292b der StGB-Vorlage). Auch der in der Konkursordnung und der Ausgleichsordnung vorgesehene Offenbarungseid wird durch ein Vermögensverzeichnis ersetzt.

3.3 Änderungen im Bereich der Fahrnisexekution

Im Rahmen der Neuregelung des Allgemeinen Abschnittes der Exekutionsordnung werden damit in Zusammenhang stehende Fragen bei der Fahrnisexekution angegangen. Im Einzelnen betrifft dies neben kleineren Anpassungen, auf welche unten bei den einzelnen Artikeln eingegangen wird, vor allem folgende Aspekte:

- Der Katalog der unpfändbaren Gegenstände in Art. 170 entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten; er wird den gegenwärtigen Lebensverhältnissen angepasst.
- Entsprechend der österreichischen Rezeptionsvorlage soll die Möglichkeit einer Austauschpfändung vorgesehen werden (Art. 170a der EO-Vorlage).
- Die Vermögensverzeichnisaufnahme soll durch den Gerichtsvollzieher beim ersten Vollzug erfolgen (Art. 172a der EO-Vorlage).
- Die Frist über das Erlöschen des Pfandrechts wird von einem auf zwei Jahre verlängert (Art. 175 Abs. 2 der EO-Vorlage).
- Der in der Exekutionsordnung herrschende Verfahrensgrundsatz der Amtswegigkeit soll im überwiegenden Interesse beider Parteien (Gläubiger und Schuldner) weiter ausgebaut werden. Angezeigt ist dies insbesondere

im Lichte der Vermeidung zusätzlicher Kosten für den Verpflichteten. Die Verwahrung gepfändeter Gegenstände soll künftig durch den Gerichts-vollzieher selbständig erfolgen können (Art. 180 der EO-Vorlage). Er soll von Amts wegen abklären können und müssen, wo sich gepfändete Gegenstände befinden, die bei der Versteigerung nicht vorgefunden werden (Art. 200 der EO-Vorlage).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung der Exekutionsordnung

Zu Art. 12

Art. 12 Abs. 2

Eines der Themen der gegenständlichen Revision der Exekutionsordnung ist die Ersetzung der bisherigen Bezeichnung des Vollstreckungsorgans "Exekutor" durch die heute gebräuchliche – und auch in allen gerichtlichen Dokumenten bereits verwendete – Bezeichnung "Gerichtsvollzieher". Entsprechend dieser Vorgabe sind verschiedene Bestimmungen anzupassen, beginnend mit Art. 12 Abs. 2.

Art. 12 Abs. 3

Der gegenständliche Gesetzesvorschlag ermöglicht dem Gerichtsvollzieher ein flexibleres Tätigwerden als bisher, wodurch dieser besser auf die jeweilige vorgefundene Situation reagieren kann. Der Rahmen hierzu wird in den Art. 13 ff. vorgegeben. Dadurch ist es für Richter und Rechtspfleger entbehrlich, in jedem einzelnen Fall besondere Aufträge zu erteilen. Es genügt ein erteilter Vollzugsauftrag. In diesem Sinne hält Art. 12 Abs. 3 der EO-Vorlage fest, dass der Vollzugsauftrag des Gerichts an den Gerichtsvollzieher den Auftrag beinhaltet,

bis zum Feststehen des Erfolges oder Nichterfolges Exekutionshandlungen vorzunehmen.

Zu Art. 13

Art. 13 Abs. 1

Im gegenständlichen Abs. wird das Wort "Exekutor" an zwei Stellen durch "Gerichtsvollzieher" ersetzt.

Art. 13 Abs. 2

Nach Abs. 2 Satz 2 darf der Gerichtsvollzieher verschlossene Türen und Behältnisse zum Zwecke der Exekution öffnen lassen. Strittig ist bisher, ob Türen auch dann gewaltsam geöffnet werden dürfen, wenn es dabei zu Beschädigungen, insbesondere des Türschlosses, kommt.

Durch das Einfügen der Worte "ungeachtet geringfügiger Beschädigungen" soll neu klargestellt werden, dass verschlossene Türen und verschlossene Behältnisse auch dann geöffnet werden dürfen, wenn damit eine Beschädigung verbunden ist. Der Schutz des Verpflichteten erfordert es jedoch, nur geringfügige Beschädigungen zuzulassen. Erforderlichenfalls ist vom betreibenden Gläubiger ein entsprechender Vorschuss zur Deckung der mit der gewaltsamen Öffnung verbundenen Auslagen und der dadurch angerichteten Schäden zu verlangen. Ist die Öffnung nicht ohne einigermassen erhebliche Schädigung Dritter (des Hauseigentümers oder des Hauptmieters, z.B. bei Öffnung von Sicherheitsschlössern) möglich, so ist sie jedenfalls auch weiterhin zu unterlassen.

Ist ein zwangsweises Öffnen der Haus- oder Wohnungstür nur durch Auswechseln des Schlosses möglich, so soll dies nicht dazu führen, dass der Verpflichtete seine Wohnung auf unzumutbar lange Zeit, insbesondere über Nacht, nicht benützen kann. Die Öffnung soll daher nur dann durchgeführt werden, wenn der Schlüssel zum neuen Schloss vom Verpflichteten jederzeit behoben werden

kann. Als zwischenzeitiger "Verwahrer" des Schlüssels kommen unter anderem Nachbarn in Frage, die hierzu bereit und darüber hinaus vertrauenswürdig sind sowie allenfalls auch Unternehmen und Stellen, die rund um die Uhr erreichbar sind.

Art. 13 Abs. 3

Auch in Abs. 3 erfolgt eine sprachliche Anpassung wie in Abs. 1 (Ersetzung des Begriffs "Exekutor" durch "Gerichtsvollzieher").

Zu Art. 13a

Art. 13a Abs. 1

Der betreibende Gläubiger hat im Exekutionsantrag den Vollzugsort anzugeben (Art. 33 Abs. 1 Bst. c). Dieser ist jedoch in manchen Fällen unrichtig, beispielsweise weil der Verpflichtete verzogen ist und dies dem betreibenden Gläubiger nicht bekannt ist. Die auf Grund der derzeitigen Rechtslage bestehende strenge Bindung an die Angaben im Exekutionsantrag führt dazu, dass der Gerichtsvollzieher, auch wenn ihm die Unrichtigkeit der Adresse bekannt ist, diesen Ort aufsuchen muss. Die hierbei ausgeforschte neue Anschrift wird dem betreibenden Gläubiger mitgeteilt, der einen neuen Antrag stellen muss, damit es wieder zum Vollzug kommt. Dies bringt eine unnötige Verzögerung und Erschwerung des Verfahrens mit sich. Es wird daher vorgesehen, dass der Gerichtsvollzieher den im Antrag auf Exekutionsbewilligung genannten Ort nicht in jedem Fall aufzusuchen hat. Ist ihm bekannt, dass sich dort weder der Schuldner noch Vermögensteile, auf welche Exekution geführt werden soll, befinden, besteht diese Verpflichtung nicht. Ein Vollzugsversuch an einem Ort, von dem von vornherein feststeht, dass dort keine Exekutionshandlungen gesetzt werden können, ist nicht zweckmässig.

Art. 13a Abs. 2

Ist dem Gerichtsvollzieher bekannt, wohin der Schuldner verzogen ist, so hat er ohne den Gläubiger zu befassen oder gar einen Antrag abwarten zu müssen, den ihm bekannten Vollzugsort aufzusuchen. Ist ihm die neue Adresse des Schuldners nicht bekannt, so soll er durch Erhebungen versuchen, diese auszuforschen. Dabei wird nicht verlangt, dass der Gerichtsvollzieher ähnlich einem Detektivunternehmen alle nur irgendwie in Betracht kommenden Nachforschungen anstellt. Es ist ausreichend, wenn der Gerichtsvollzieher das Zentrale Personenregister und die Exekutionsregister oder Exekutionsakten auf eine neue Adresse durchsieht. Bringt dies kein Ergebnis, so wird er versuchen müssen, die Nachbarn über den Verbleib des Schuldners zu befragen. Auch eine Melderegisterabfrage ist möglich, wird jedoch nicht ausdrücklich verlangt.

Die Erhebungen hat der Gerichtsvollzieher auch dann durchzuführen, wenn er die angegebene Adresse aufsucht und dort feststellt, dass der Schuldner verzogen ist.

Zu Art. 13b

Oft ist der Verpflichtete, obwohl die aufgesuchte Adresse richtig ist, nicht anzutreffen. Um nun weitere ergebnislose – allenfalls durch eine erforderliche Schlossöffnung kostenintensive – Vollzugsversuche zu vermeiden, soll der Gerichtsvollzieher den Verpflichteten auffordern dürfen, sich mit ihm in Verbindung zu setzen. Dies ist jedoch unzulässig, wenn der Zweck der Exekution dadurch vereitelt wird, was etwa vorliegt, wenn anzunehmen ist, der Verpflichtete werde allenfalls vorhandene pfändbare Gegenstände beiseiteschaffen.

Zu Art. 15

Art. 15 Abs. 1

Für den Erfolg der Exekution ist auch von Bedeutung, zu welcher Zeit der Gerichtsvollzieher den Vollzugsort aufsucht. Handelt es sich um einen unselbständig Erwerbstätigen, so wird ein Vollzugsversuch in der Wohnung zu den gewöhnlichen Arbeitszeiten oft fehlschlagen, weil sich der Verpflichtete am Arbeitsplatz befindet. Bei Unternehmen hängt der Erfolg von Vollzugsversuchen von der Geschäftszeit ab. Dem Gerichtsvollzieher sind die persönlichen Verhältnisse des Verpflichteten meist bekannt. Er kann es daher selbst am besten beurteilen, wann ein Vollzugsversuch am erfolgversprechendsten ist. Er soll daher unter Berücksichtigung dieses Umstands die Zeit des Vollzugs selbst wählen können. Dabei ist er nur an die in Abs. 2 festgelegten Grundsätze gebunden. Die Entscheidung, ob ein Vollzugsversuch ausserhalb der Dienstzeit vorgenommen wird, soll daher in Zukunft vom Gerichtsvollzieher und nicht mehr wie bisher vom Richter oder Rechtspfleger getroffen werden.

Art. 15 Abs. 2

Abs. 2 legt die Voraussetzungen für Exekutionshandlungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit fest. Diese dürfen – wie auch in der derzeit geltenden Fassung festgelegt – in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, vorgenommen werden. Zusätzlich wird festgelegt, dass auch ein erfolgloser Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit ausreicht, um einen Vollzugsversuch zu ungewöhnlicher Zeit durchführen zu können. Dadurch wird erreicht, dass das Öffnen von Haus- oder Wohnungstüren, das für den Verpflichteten mit Schaden, jedenfalls mit erheblichen Kosten verbunden ist, die der betreibende Gläubiger zu bevorschussen hat, im Interesse von Verpflichteten und Gläubiger zurückgedrängt wird.

Da die Entscheidung über einen Vollzugsversuch ausserhalb der Dienstzeit künftig nicht mehr vom Richter oder Rechtspfleger getroffen wird, kann der bisherige Abs. 3 ersatzlos entfallen.

Zu Art. 27a

Die österreichische Exekutionsordnung enthielt in § 252j öEO seit dem Jahre 1995 (für die Fahrnisexekution) und in § 200a öEO seit dem Jahre 2000 (für die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft) eine Regelung, dass auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder mit dessen Zustimmung bei einer Zahlungsvereinbarung die Exekution aufgeschoben werden kann. Weil sich diese Regelungen in der Praxis sehr gut bewährt haben, wurden sie mit der Revision der österreichischen Exekutionsordnung 2003 in den Allgemeinen Teil übernommen. Damit gelten sie seitdem für alle Exekutionsmittel, insbesondere auch die Gehaltsexekution. Die Frist, innerhalb derer die Exekution fortzusetzen ist, wurde dabei einheitlich mit zwei Jahren festgelegt.

In der Praxis kommt es häufig vor, dass der Verpflichtete, sobald er die Exekutionsbewilligung erhält, mit dem betreibenden Gläubiger oder dessen Vertreter Kontakt aufnimmt und in der Folge eine Zahlungsvereinbarung getroffen wird. Wurden bereits Gegenstände gepfändet, so hat der betreibende Gläubiger nach Art. 203 die Möglichkeit, das Verkaufsverfahren einstellen zu lassen. Dieses kann er dann, wenn die Zahlungsvereinbarung vom Verpflichteten nicht eingehalten wird, fortsetzen. Ein neuerlicher Antrag auf Exekutionsbewilligung ist nicht erforderlich.

Anders ist es hingegen, wenn es noch nicht zu einer Pfändung gekommen ist. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit das Verfahren "vorläufig einzustellen". Es kommt nur die gänzliche Einstellung der Exekution nach Art. 21 Abs. 1 Bst. f in Betracht. Hält der Verpflichtete die Ratenzahlungen nicht ein, so ist nur ein

neuerlicher Exekutionsantrag möglich. Die Kosten für einen Exekutionsantrag sind jedoch höher als für einen blossen Fortsetzungsantrag.

Es wird daher die Möglichkeit geschaffen, noch vor Begründung eines Pfandrechts im Falle einer Zahlungsvereinbarung die Exekution auf einstweilen unbestimmte Zeit aufzuschieben. Die Aufschiebung ist gegenüber einer Einstellung vorteilhaft, weil nach einer Einstellung eine neue Exekutionsbewilligung erforderlich ist, welche wiederum mit Kosten für den Verpflichteten verbunden ist.

Bei der Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens nach Art. 131 Bst. c kann die Fortsetzung des Verfahrens erst nach Ablauf eines halben Jahres seit der Einstellung beantragt werden. Das erscheint doch relativ lang. Alternativ dazu soll es dem Gläubiger durch die Aufschiebung der Exekution nach Art. 27a der EO-Vorlage möglich sein, mit dem Verpflichteten eine Ratenvereinbarung zu treffen, ohne fürchten zu müssen, dass das Verfahren bei Nichteinhaltung der Ratenvereinbarung längere Zeit nicht fortgesetzt werden kann. Es soll daher bereits nach drei Monaten eine Fortsetzung möglich sein, damit der Gläubiger das Exekutionsverfahren weiterbetreiben kann. Um allerdings den für den Verpflichteten unangenehmen Schwebezustand nicht zu lange aufrechtzuerhalten, soll die Exekution dann, wenn diese nicht binnen zwei Jahren fortgesetzt wird, gänzlich eingestellt werden. Der Zweck des Exekutionsverfahrens soll ja in erster Linie sein, die Einbringung der Forderung sicherzustellen und nicht als blosses Druckmittel zu fungieren, ohne Inanspruchnahme der gerichtlichen Hereinbringung der Forderung gegen den Verpflichteten.

Die Aufschiebung wirkt jeweils nur hinsichtlich des betreibenden Gläubigers, mit dem die Zahlungsvereinbarung getroffen wurde, sodass, wenn mehrere Gläubiger das Exekutionsverfahren betreiben, Vereinbarungen mit all diesen getroffen werden müssen, um das Verfahren tatsächlich zu einem Stillstand zu bringen.

Zu Art. 29

Bei Art. 29 der EO-Vorlage handelt es sich um eine zentrale Bestimmung der gegenständlichen Revision, welche die Abschaffung des Offenbarungseides zum Inhalt hat. An dessen Stelle tritt die Abgabe eines Vermögensverzeichnisses.

Art. 29 Abs. 1 und 2

In Art. 29 der EO-Vorlage ist vorgesehen, vom Verpflichteten ein Vermögensverzeichnis zu verlangen, falls die Exekutionsführung erfolglos geblieben ist. Dies soll auch durch Beugestrafen erzwungen werden können (Art. 31 der EO-Vorlage). Das Vermögensverzeichnis soll allerdings nicht mehr eidlich bekräftigt werden, womit das Rechtsinstitut des Offenbarungseides ersatzlos entfällt bzw. durch die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses mit Unterschrift vor Gericht oder vor dem Gerichtsvollzieher ersetzt wird.

Zur Verbesserung und Vereinfachung des Verfahrens wird vorgesehen, dass ein Antrag des betreibenden Gläubigers nicht mehr erforderlich ist. Bei der Fahrnisexekution ist das Vermögensverzeichnis bereits dem Gerichtsvollzieher vorzulegen und vor ihm zu unterschreiben (siehe Art. 172a der EO-Vorlage). Nur wenn dies nicht möglich ist (z.B. beim Vollzug nur ein Mitbewohner anwesend ist), hat der Verpflichtete zu Gericht zu kommen, um vor dem Rechtspfleger (derzeit besteht eine Zuständigkeitsaufsplitterung zwischen Richter und Rechtspfleger) das Vermögensverzeichnis vorzulegen und zu unterschreiben. Die Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses in einer öffentlichen Tagsatzung sowie die Veröffentlichung der Anberaumung der Tagsatzung auf der Webseite des Gerichts bzw. im elektronischen Amtsblatt, wie dies beim Offenbarungseid vorgesehen war, erscheinen nicht mehr zeitgemäss. Zudem wäre dies bei der Abgabe vor dem Gerichtsvollzieher gar nicht möglich.

In Abs. 1 ist die Vermögensangabe nach erfolglosem Vollzug einer Exekution zur Erwirkung der Herausgabe oder der Leistung einer bestimmten beweglichen Sache (Art. 251) geregelt.

Das Vermögensverzeichnis nach Abs. 2 ist hingegen abzugeben, wenn die Fahrnisexekution erfolglos war. Hier wird also ein Exekutionstitel, der auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme lautet, dadurch exekutiert, dass beim Verpflichteten Sachen gepfändet werden, die dann versteigert werden können. Wenn der Gerichtsvollzieher aber keine Sachen vorfindet, die gepfändet werden können, hat der Verpflichtete ein umfassendes Verzeichnis über sein ganzes Vermögen abzugeben.

Art. 29 Abs. 3

Abs. 3 entspricht § 47 Abs. 3 öEO und ermöglicht die Aufnahme von zusätzlichen Fragen in das Vermögensverzeichnis, dies von Amts wegen oder auf Anregung des betreibenden Gläubigers. Solche Anregungen können bereits in den Exekutionsantrag mit aufgenommen werden. Es handelt sich hier jedoch lediglich um die Möglichkeit der Aufnahme von Fragen. Ein neuerlicher Auftrag zur Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses oder der Ergänzung eines bereits vorgelegten und unterfertigten Vermögensverzeichnisses beinhaltet das nicht. Siehe hierzu Art. 32 der gegenständlichen Vorlage.

Art. 29 Abs. 4

Abs. 4 regelt Fälle, in denen es sich bei der Schuldnerin um eine Verbandsperson, eine personenrechtlichen Gemeinschaft, ein Treuunternehmen, eine Konkursmasse oder dergleichen handelt oder diese sonst gesetzlich vertreten ist. In den gegenständlichen Fällen ist hinsichtlich der Vorlage und Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses ein Verweis auf § 373 ZPO vorgesehen.

Demnach soll für die Abgabe des Vermögensverzeichnisses gelten, was die Zivilprozessordnung jeweils für die Vernehmung der Parteien im Zivilprozess vorsieht. So kann das Gericht beispielsweise die Vernehmung des gesetzlichen Vertreters oder des Pflegebefohlenen verfügen, aber auch die Vernehmung beider. Ähnliches gilt im Falle einer Konkursmasse für den Masseverwalter und den Gemeinschuldner.

Bei Verbandspersonen hat der jeweils Vertretungsbefugte das Vermögensverzeichnis zu unterfertigen und bei Personengesellschaften sämtliche Gesellschafter (bei der Kollektivgesellschaft) bzw. sämtliche persönlich haftenden Gesellschafter (bei der Kommanditgesellschaft).

Zu Art. 30

In Art. 30 der EO-Vorlage wird die bisherige Wortfolge "Anordnung des Offenbarungseides" aufgrund der Ersetzung dieses Rechtsinstitutes durch die Wortfolge "Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses" ersetzt.

Zu Art. 31

In Art. 31 der EO-Vorlage sind bislang die Anberaumung der Tagsatzung zur Leistung des Offenbarungseides und die Folgen eines Fernbleibens bzw. der ungerechtfertigten Verweigerung der Ablegung des Eides geregelt (Verhängung der Haft zur Erzwingung der eidlichen Aussage). In Folge der Ersetzung des Offenbarungseides durch das Vermögensverzeichnis soll entsprechend geregelt werden, wie das Gericht im Falle des Nichterscheinens des Verpflichteten oder dessen ungerechtfertigter Verweigerung, ein Vermögensverzeichnis vorzulegen oder zu unterfertigen, vorzugehen hat.

Die Vorführung des Verpflichteten ist anzuordnen, wenn er vor dem Gerichtsvollzieher die Vorlage und Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses verweigert oder wenn er nicht zu Gericht kommt, um das Vermögensverzeichnis vorzulegen und zu unterschreiben. Die Vorführung kann unterbleiben, wenn der Verpflichtete anlässlich der Vorführung gegenüber dem Gerichtsvollzieher das Vermögensverzeichnis vorlegt und unterfertigt.

Kommt der Verpflichtete zwar zu Gericht, verweigert er jedoch dort die Vorlage des Vermögensverzeichnisses und dessen Unterfertigung, dann ist die Haft zu verhängen.

Zu Art. 32

Die "Dreijahressperre" des bisherigen Art. 32 Abs. 1 für ein neuerliches Vermögensverzeichnis erscheint im Hinblick auf die derzeit oft sehr schnellen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse zu lange. Die Frist soll daher auf ein Jahr verkürzt werden.

Zu Art. 168

Art. 168 Abs. 1

Der bisherige Regelungsinhalt von Art. 168 erhält die Absatzbezeichnung "1."

Art. 168 Abs. 2

Nach Art. 29 Abs. 2 der EO-Vorlage hat der Verpflichtete ein Vermögensverzeichnis abzugeben, wenn bei ihm keine oder zu wenige Sachen vorgefunden wurden, um die hereinzubringende Forderung zu decken. Das Verfahren zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses ist somit Teil eines erfolglosen Fahrnisexekutionsverfahrens. Da jenes Verfahren jedoch nicht im Rahmen der Fahrnisexekution, sondern im Allgemeinen Teil der Exekutionsordnung geregelt wird, wird in Abs. 2 klargestellt, dass der Vollzugsauftrag auch den Auftrag zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses umfasst.

Zu Art. 170

Der Katalog der unpfändbaren Gegenstände in Art. 170 entspricht teilweise nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, weshalb er den heutigen Lebensverhältnissen angepasst werden soll.

Art. 170 Abs. 1

In Bst. a werden derzeit Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengeräte sowie gewöhnlicher Hausrat erwähnt. Diese Aufzählung wird durch eine allgemeine Umschreibung ersetzt. Weiter wird heute beim gewöhnlichen Hausrat verlangt, dass sie im Haushalt gebraucht werden, bei den übrigen Gegenständen, dass sie notwendig sind. Nunmehr soll auf eine bescheidene Lebensführung abgestellt werden. Dadurch wird es für die Rechtsprechung leichter, den jeweils üblichen Standard im Haushalt zu berücksichtigen. Die derzeit vorgesehene Unpfändbarkeit der dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Gegenstände, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, dass durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zum Wert ausser allem Verhältnis steht, wird beibehalten.

In Bst. b wird der Zeitraum auf vier Wochen ausgedehnt.

Die Bst. c bis k (bisher Bst. j) und Bst. m (bisher Bst. l) sowie Bst. o (bisher Bst. n) bleiben mit geringfügigen sprachlichen Anpassung inhaltlich unverändert.

Die Verwendung des Bst. j in einer Aufzählung ist in der liechtensteinischen Gesetzgebung nicht üblich, sodass der bestehende Bst. j, welcher bisher versehentlich Verwendung gefunden hat, neu zu Bst. k wird. Hierdurch werden die folgenden Buchstaben alphabetisch jeweils eine Position nach hinten verschoben.

In Bst. I werden auch die Lernbehelfe für die Schule als unpfändbar erklärt – derzeit nur für Bücher vorgesehen.

Unter Hilfsmitteln im Sinne der Bst. n sind beispielsweise orthopädische prothetische Behelfe, verschiedene technische Geräte (z.B. Lichtsignalanlagen für Gehörlose, Treppenraupen und Badewannenlifte für Rollstuhlfahrer) sowie auch EDV-Anlagen mit spezieller Software für bestimmte Behinderungsarten (z.B. spezielle Software für Blinde) zu verstehen. Als "Hilfsgeräte im Rahmen einer medizinischen Therapie" gelten beispielsweise Blutdruckmessgeräte, Blutzuckermessgeräte oder Inhalatoren.

Art. 170 Abs. 2

Nach Art. 21 Abs. 1 Bst. h ist die Exekution einzustellen, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die Kosten dieser Exekution übersteigenden Ertrag ergeben wird. Dies bedeutet, dass in diesem Fall der Gerichtsvollzieher keine Möglichkeit hat, von der Pfändung abzusehen. Er hat die Gegenstände zu pfänden. Das Rechtsprechungsorgan stellt die Exekution bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 21 Abs. 1 Bst. h ein. Dies ist ein vermeidbarer Aufwand. Aus diesem Grund soll nach Abs. 2 bereits der Gerichtsvollzieher beim Vollzug die Unpfändbarkeit wahrnehmen können, wenn bei Gegenständen geringen Werts offenkundig ist, dass bei Verwertung ein die Kosten des Exekutionsverfahrens übersteigender Erlös nicht erzielt werden wird.

Zu Art. 170a

Hat der Schuldner Gegenstände, die unpfändbar sind, aber einen hohen Wert haben, so soll es dem betreibenden Gläubiger ermöglicht werden, dennoch eine Pfändung und Verwertung zu erreichen, wenn er dem Schuldner ein entsprechendes Ersatzstück oder den zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrag überlässt. Für eine Austauschpfändung in Frage kommt etwa ein zur Berufsausübung erforderliches Fahrzeug. Hat der Schuldner als einzigen Wintermantel einen wertvollen Pelzmantel, so kann dieser dann gepfändet werden, wenn ein anderer Wintermantel zur Verfügung gestellt wird. Die Entscheidung, ob eine

28

derartige Austauschpfändung zulässig ist, ist vom Gerichtsvollzieher zu treffen. Er hat den betreibenden Gläubiger von der vorläufigen Pfändung zu verständigen und auch den Wert des Ersatzstücks oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrag bekanntzugeben.

Die Pfändung des Gerichtsvollziehers ist nur vorläufig. Der betreibende Gläubiger muss sich binnen 14 Tagen bereit erklären, ein Ersatzstück oder den Geldbetrag dem Verpflichteten zur Verfügung zu stellen und dieser Erklärung auch faktisch nachkommen. Tut er eines davon nicht, so erlischt das Pfandrecht.

Der betreibende Gläubiger kann die Festsetzung des Werts des Ersatzstücks oder den zur Beschaffung eines solchen Ersatzstücks erforderlichen Geldbetrag durch eine Vollzugsbeschwerde nach Art. 45 überprüfen lassen. Um zu verhindern, dass in diesem Fall das Pfandrecht nach Abs. 3 erlischt, wird in Abs. 4 vorgesehen, dass diese Frist bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Vollzugsbeschwerde unterbrochen wird.

Zu Art. 172

Art. 172 Abs. 1 bis 3

In den Abs. 1 und 2 wird der Begriff des "Exekutors" durch den des "Gerichtsvollziehers ersetzt.

Abs. 3 entspricht unverändert dem bisherigen Gesetzestext.

Art. 172 Abs. 4

Abs. 4 sieht vor, dass Rechte, die die Vornahme der Exekution unzulässig machen würden und die dritte Personen oder der Verpflichtete an den im Protokoll verzeichneten Sachen behaupten, im Pfändungs- und Schätzungsprotokoll anzumerken sind.

Da es sich in der Praxis gezeigt hat, dass der Verpflichtete den berechtigten Dritten oft nicht verständigt, soll zur Wahrung der Interessen des unbeteiligten Dritten dieser vom Gerichtsvollzieher verständigt werden. Eine solche Verständigungspflicht entsteht allerdings nur dann, wenn dem Gerichtsvollzieher Name und Anschrift des Dritten genau bekanntgegeben wurden. Eine ungenaue Anschrift verpflichtet den Gerichtsvollzieher nicht, Nachforschungen anzustellen.

Art. 172 Abs. 5

Der bisherige Abs. 6 rückt inhaltlich unverändert um einen Absatz nach vorne und wird neu zu Abs. 5. Der ursprüngliche Abs. 5 war mit LGBI. 2008 Nr. 141 aufgehoben worden.

Zu Art. 172a

Diese Bestimmung erhöht die Effizienz des Exekutionsverfahrens, weil der betreibende Gläubiger sehr bald über die Vermögenssituation des Verpflichteten informiert wird. Überdies bietet sie den Vorteil, dass der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle die Angaben des Verpflichteten überprüfen kann und dass der mit der Vorladung des Verpflichteten zum Gericht verbundene Arbeitsaufwand entfällt. Der betreibende Gläubiger (oder dessen Vertreter) hat ein Fragerecht an den Verpflichteten.

Zu Art. 172b

Vollzugsversuche innerhalb von sechs Monaten nach einem ergebnislosen Vollzugsversuch enden meist ohne Erfolg. In diesem Sinn legt Art. 172b der EO-Vorlage fest, dass ein Fortsetzungsantrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach einem ergebnislosen Vollzugsversuch gestellt werden darf. Die Sperrfrist soll jedoch dann nicht gelten, wenn der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, dass der Verpflichtete nunmehr pfändbare Gegenstände hat, insbesondere erworben hat, oder der betreibende Gläubiger einen neuen Vollzugsort bekanntgibt.

Zu Art. 172c

Diese Bestimmung geht über Art. 172b der EO-Vorlage hinaus. Sie verhindert, dass in kurzen Abständen hintereinander von vornherein erkennbar ergebnislose Vollzugsversuche stattfinden, die den Verpflichteten nur belasten. Es wird daher eine Sperrfrist von sechs Monaten ab einem Fahrnisvollzug, bei dem keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, festgelegt. Die Sperrfrist bedeutet aber nicht, dass der Exekutionsantrag oder der Antrag auf Neuvollzug abzuweisen ist. Er ist, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, zu bewilligen und vom Gericht von Amts wegen sechs Monate nach dem letzten Vollzugsversuch durchzuführen. Ein früherer Vollzugsversuch ist nur dann vorzunehmen, wenn er erfolgversprechend ist, was etwa bei einer geringeren Forderung, deren Zahlung erwartet werden kann, gegeben ist, oder wenn der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, dass beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind, insbesondere dass er solche erworben hat.

Zu Art. 175 Abs. 2

Nach der derzeit geltenden Abs. 2 erlischt das Pfandrecht, wenn der Antrag auf Bewilligung des Verkaufs nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tag der Pfändungsvornahme gestellt und das Verkaufsverfahren gehörig fortgesetzt wird. Weil nach Art. 185 Abs. 2 der EO-Vorlage nunmehr ausdrücklich der Antrag auf Bewilligung des Verkaufs mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung zu verbinden ist, kann es nicht mehr zum Erlöschen des Pfandrechts mit der Begründung kommen, dass der Verkauf nicht binnen eines Jahres beantragt wurde. Dieser Fall konnte daher aus Abs. 2 ausgeklammert werden.

In der Praxis waren bisher nur Fälle von Bedeutung, in denen das Verkaufsverfahren nicht gehörig fortgesetzt wurde. Eine praktisch relevante Konstellation ist die Einstellung des Verwertungsverfahrens nach Art. 131 Bst. c in Verbindung mit Art. 203. Zu einer solchen Einstellung kommt es insbesondere dann, wenn der

betreibende Gläubiger dem Verpflichteten die Möglichkeit zu Ratenzahlungen gewähren will. Durch das Erlöschen des Pfandrechts nach einem Jahr werden jedoch Ratenvereinbarungen von über einem Jahr überhaupt nicht möglich, obwohl solche im Interesse von Gläubiger und Verpflichtetem liegen, weil dadurch die Verwertung der gepfändeten Gegenstände verhindert werden kann. Da somit die Frist, die im Interesse des Verpflichteten geschaffen wurde, den Verpflichteten auch benachteiligt, soll sie im Interesse von Verpflichtetem und Gläubiger auf zwei Jahre verdoppelt werden.

Zu Art. 180 Abs. 1 bis 3

Derzeit sind Gegenstände, die vom Gerichtsvollzieher gepfändet wurden, nur auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen. Das gilt nicht für Geld, welches unabhängig von einem Antrag nach Art. 182 zu verwahren ist. Die amtswegige Verwahrung soll jedoch auch bei Gegenständen, die sich zu gerichtlichem Erlag eignen, möglich sein.

Betreffend die grundsätzliche Frage, welche Gegenstände sich zum gerichtlichen Erlag eignen, ist beispielsweise in Art. 127 von Bargeld, liechtensteinischen Wertpapieren oder Garantien einer liechtensteinischen Bank zu lesen. § 56 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) spricht in Zusammenhang mit der Sicherheitsleistung vom gerichtlichen Erlag von Bargeld und Wertpapieren. § 284 Abs. 1 der österreichischen Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz¹⁴ nennt in diesem Zusammenhang: in- und ausländisches Geld; Wertpapiere, Sparkassen- und sonstige Einlagebücher, andere in Geld oder Geldeswert umsetzbare Urkunden; Juwelen und andere Kostbarkeiten.

In vielen Fällen ist eine sofortige Verwahrung jedoch nicht möglich, weil etwa zum Abtransport der Gegenstände Hilfskräfte sowie Transportmittel erforderlich

.

¹⁴ BGBl. Nr. 264/1951 idgF.

sind. Wenn sich die gepfändeten Sachen nicht für einen gerichtlichen Erlag eignen, ist auch ein Verwahrer zu bestellen. Derartige Probleme sind etwa bei Pfändung eines Fahrzeugs gegeben.

Um zu verhindern, dass der Schuldner die gepfändeten Gegenstände zwischenzeitlich verbringt und das Verkaufsverfahren daher nicht durchgeführt werden kann, soll es dem Gerichtsvollzieher möglich sein, entsprechende Massnahmen zu setzen, die eine Verbringung verhindern. Dies wäre bei einem Fahrzeug etwa das Anbringen von mechanischen Wegfahrsperren ("Klammern"). Eine derartige Massnahme ist als Vorbereitung der Verwahrung zu sehen und stellt für sich noch nicht die Verwahrung dar. Abs. 1 ermöglicht auch, dem Verpflichteten beispielsweise die Fahrzeugpapiere (Fahrzeugschein) abzunehmen.

Abs. 2 regelt den Fall, dass der betreibende Gläubiger Verwahrung beantragt und zur Durchführung der Verwahrung Transportmittel benötigt werden. Hier wird die in der Praxis bei der Räumung vorgesehene Regel übernommen, wonach der betreibende Gläubiger die Transportmittel bereitzustellen hat.

In Abs. 3 wird ergänzt, dass die Verwahrung der Zustimmung des Verpflichteten bedarf, wenn der voraussichtlich erzielbare Erlös der Sache höher ist als die betriebene Forderung.

Zu Art. 181

Nach Art. 180 Abs. 5 hat der Gerichtsvollzieher dem bei der Pfändungsvornahme gestellten Antrag auf Einleitung einer Verwahrung zu entsprechen, ohne vorher die Beschlussfassung des Gerichts darüber einzuholen. Der Gerichtsvollzieher hat daher in diesem Fall einen Verwahrer zu bestellen.

Es ist jedoch zweckmässig, dass der Gerichtsvollzieher auch dann den Verwahrer bestellt, wenn der Antrag auf Verwahrung bereits früher, etwa im Exekutionsantrag, gestellt wurde. Es wird daher in Art. 181 der EO-Vorlage der

Aufgabenbereich des Gerichtsvollziehers insoweit ausgedehnt, als ihm auch die Bestellung eines Verwahrers übertragen wird.

Zu Art. 182 Abs. 1, 3 und 4

Durch die Änderung des Abs. 1 wird ermöglicht, dass der Gerichtsvollzieher nicht nur bei der Pfändung, sondern auch später, etwa anlässlich des Verkaufs der Pfandgegenstände, dem Verpflichteten vorgefundenes Bargeld abnehmen kann.

Erfolgt die Pfändung zugunsten mehrerer Gläubiger, so ist das vorgefundene Geld vom Gerichtsvollzieher bei Gericht zu erlegen (Abs. 3).

In Abs. 4 wird das Wort "Exekutor" durch "Gerichtsvollzieher" ersetzt.

Zu Art. 185 Abs. 2

Nach der derzeit geltenden Gesetzeslage ist die Verbindung der Anträge auf Pfändung und auf Verkauf die Ausnahme. In der Praxis werden jedoch der Pfändungs- und Verkaufsantrag gemeinsam gestellt und es wird auch zugleich über diese Anträge entschieden. Diese Vorgangsweise ist einfacher. Es wird daher neu festgelegt, dass der Antrag auf Bewilligung des Verkaufs mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung zu verbinden ist. Dadurch wird der Verfahrensablauf ökonomischer gestaltet. Der Gerichtsvollzieher kann daher nach erfolgter Pfändung sogleich das Verkaufsverfahren betreiben, ohne einen Antrag des betreibenden Gläubigers und dessen Bewilligung durch den Richter oder Rechtspfleger abwarten zu müssen.

Zu Art. 189 Abs. 1

Art. 189 regelt den freihändigen Verkauf gepfändeter Wertpapiere, welche über einen Börsenpreis verfügen bzw. frei handelbar sind. Ein solcher Freihandverkauf soll künftig über Wertpapiere hinaus auch für andere Gegenstände mit einem Börsenpreis vorgesehen werden. Dadurch kann beispielsweise ein

Freihandverkauf von Edelmetallen wie Gold (z.B. in Barrenform) durch die Landesbank ermöglicht werden.

Zu Art. 192 Abs. 1

Die gegenständliche Bestimmung behandelt den Übernahmeantrag. Konkret sind das Fälle, bei denen sich eine Person unter gleichzeitiger Leistung einer Sicherheit in der Höhe von mindestens einem Viertel des Schätzwertes bereit erklärt, die gepfändeten Sachen im ganzen oder grössere Partien derselben um einen Preis zu übernehmen, der ihren Schätzwert um mindestens ein Viertel übersteigt. Die Regelung ist zweckmässig und soll daher beibehalten werden. Die bislang geltende Rechtslage sieht vor, dass der Übernahmeantrag spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermin gestellt werden muss. Diese Frist hat sich als zu kurz erwiesen, weil vor Entscheidung über den Antrag meist Einvernahmen erforderlich sind, sodass der Versteigerungstermin oft verlegt werden muss. Um dies zu verhindern, wird die Frist auf 14 Tage verlängert.

Art. 196 Abs. 1

Den potentiellen Bietern einer Versteigerung soll künftig nicht nur wie bisher der Schätzwert eines zu versteigernden Gegenstandes, sondern auch die Höhe des geringsten Gebots mitgeteilt werden.

Zu Art. 198

Art. 198 Abs. 1

Art. 198 Abs. 1 letzter Satz enthält einen Verweis auf Bestimmungen der Realexekution, unter anderem auf Art. 119. In Art. 119 Abs. 2 wird geregelt, dass die
Aufforderung zum Bieten erst nach Ablauf einer halben Stunde seit der als
Beginn des Termins festgesetzten Zeit erfolgen darf. Das Einhalten dieser Wartefrist ist bei einem Verkauf an Ort und Stelle nicht sinnvoll. Die den potentiellen
Bietern zur Besichtigung der Versteigerungsgegenstände zur Verfügung stehende

Zeit kann wesentlich kürzer sein. Es wird daher der Verweis auf Art. 119 Abs. 1 beschränkt.

Art. 198 Abs. 2

Der bisherige Abs. 2 regelt die Bezahlung von versteigerten Sachen, deren Übernahme durch den Meistbietenden und den Ausschluss der Gewährleistung wegen Sachmängeln.

In der gegenständlichen Vorlage wird vorgesehen, dass neu in Abs. 2 nur noch die Bezahlung ersteigerter Gegenstände sowie das Recht des Erstehers auf Ausstellung einer Kaufbestätigung geregelt werden. Teile des bisherigen Abs. 2 rücken nach hinten und werden neu zu Abs. 3, weshalb der bisherige Abs. 3 ebenfalls nach hinten rückt und zu Abs. 4 wird.

Die bislang geltende Regelung, dass die zu versteigernden Gegenstände nur gegen Barzahlung verkauft werden, erscheint aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäss. Bei Sachen von hohem Wert, insbesondere bei Gegenständen aus Edelmetall (z.B. hochwertigem Schmuck), kann von Käufern nicht erwartet werden, eine grosse Summe Bargeld bei sich zu haben. Beim Kauf von hochwertigen Gegenständen soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, den Käufern eine Zahlungsfrist einzuräumen.

Abs. 2 wird durch eine Bestimmung ergänzt, wonach dem Ersteher auf sein Verlangen eine Bestätigung über den Kauf auszustellen ist.

Art. 198 Abs. 3

Abs. 3 regelt die Übergabe und Übernahme ersteigerter Sachen unter anderem, dass diese erst nach Bezahlung an den Meistbietenden zu übergeben sind. Das ist insbesondere dann von grosser praktischer Bedeutung, wenn dem Ersteher eine Zahlungsfrist zugebilligt worden ist. Darüber hinaus wird die Gewährleistung wegen Sachmängeln ausgeschlossen. Dieser Gewährsleistungsausschluss ist nicht

neu, sondern bisher schon in Abs. 2 geregelt. Es kommt also lediglich zu einer Verschiebung der Bestimmung um einen Absatz nach hinten.

Art. 198 Abs. 4

Für den Fall, dass der Ersteher den Kaufpreis nicht oder nicht rechtzeitig erlegt, ist vorgesehen, dass die Sache neuerlich versteigert wird. Wenn dies möglich erscheint, dann am selben Termin. Für diese bisher in Abs. 3 geregelte neuerliche Versteigerung am selben Termin erfolgt eine Präzisierung, dass diese mit dem Gebot weitergeführt wird, das jenem des Meistbietenden vorangehend ist.

Die Bestimmung erfährt neben der oben erwähnten Ergänzung und der Verschiebung von Abs. 3 in Abs. 4 eine sprachliche Anpassung an die modernisierte, österreichische Rechtslage.

Zu Art. 200

Werden die gepfändeten Gegenstände nicht vorgefunden, so wird derzeit dem betreibenden Gläubiger aufgetragen, dem Exekutor binnen 14 Tagen nach Zustellung der Verständigung bekanntzugeben, wo sich diese Gegenstände befinden. Dem betreibenden Gläubiger ist jedoch der Ort, wo sich die Gegenstände befinden, in nahezu allen Fällen unbekannt. Kann er aber den Ort nicht angeben, wo sich die gepfändeten Gegenstände befinden, so ist das Verkaufsverfahren hinsichtlich dieser Gegenstände einzustellen. Will er die angedrohte Einstellung des Verkaufsverfahrens nicht hinnehmen, so kann er nur den Weg wählen, den Schuldner wegen Vollstreckungsvereitelung anzuzeigen und um Fristverlängerung zu ersuchen.

Durch diese Regelung wird der betreibende Gläubiger unzumutbar belastet. Es soll daher im Sinne der in Art. 12 Abs. 1 festgelegten Amtswegigkeit des Exekutionsverfahrens das Gericht davor versuchen, zu klären, wo sich die Gegenstände befinden. Daher hat der Verpflichtete vor Gericht oder vor dem

37

Gerichtsvollzieher anzugeben, wo sich diese Sachen befinden. Die Angabe des Orts, wo sich die Gegenstände befinden, ist auch bei der Herausgabeexekution vorgesehen, wenn sie anlässlich der Exekution nicht vorgefunden werden. Aus dem Hinweis auf Art. 29 Abs. 1, 30 und Art. 31 Abs. 2 der EO-Vorlage ergibt sich, dass es sich bei dieser Angabe um ein Vermögensverzeichnis handelt. Zur Erzwingung der Angaben sind auch Zwangsmassnahmen gegen den Verpflichteten möglich. Falsche oder unvollständige Angaben im Vermögensverzeichnis sind künftig nach § 292a der StGB-Vorlage strafbar. 15

Dem Gläubiger soll nicht mehr eine Frist zur Bekanntgabe des Orts aufgetragen werden. Es liegt im Interesse des Gläubigers, diesen Ort zu ermitteln und bekannt zu geben. Sobald er dies tut, ist die Exekution fortzusetzen. Eine Einstellung des Verkaufsverfahrens wird nicht mehr vorgesehen.

Überdies soll der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgedehnt werden. Sie regelt derzeit nicht, was rechtens ist, wenn der Verpflichtete mit seinen Vermögensgegenständen verzogen ist. In Zukunft soll der Gerichtsvollzieher in diesem Fall versuchen, den Aufenthaltsort des Verpflichteten zu ermitteln und aufzusuchen. Gelingt ihm das, findet er aber hierbei die gepfändeten Gegenstände nicht vor, so hat er den Verpflichteten im Rahmen eines Vermögensverzeichnisses hierüber zu befragen. Wenn jedoch nicht einmal der Aufenthaltsort des Verpflichteten und damit der gepfändeten Gegenstände mit zumutbaren Erhebungen festgestellt werden kann, soll ebenso – wie bei Nichtermitteln der Gegenstände – das Exekutionsverfahren nur nach Bekanntgabe des Orts, wo sich die gepfändeten Gegenstände befinden, fortgesetzt werden.

¹⁵ Siehe hierzu die gegenständliche Abänderung des Strafgesetzbuches.

Zu Art. 203 Abs. 1 und 3

In den Abs. 1 und 3 wird der Ausdruck "Aufschiebung eines Verkaufsverfahrens" gestrichen, da es sich bei der Erwähnung dieser Aufschiebung offensichtlich um ein Redaktionsversehen handelt. 16

Zu Art. 206 Abs. 1 und 3

In Abs. 1 erfolgt die Ersetzung der Wortes "Exekutor" durch den Begriff "Gerichtsvollzieher".

Art. 206 Abs. 3 erwähnt die Fälle, in denen eine Forderungsanmeldung geboten ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Fahrnisexekution bewilligt und das Verkaufsverfahren nachträglich nicht eingestellt wurde. Die Fälle, in denen das Verkaufsverfahren eingestellt wird, werden im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesrevision verringert. So ist bei Unauffindbarkeit der Pfandsachen nach Art. 200 der EO-Vorlage das Versteigerungsverfahren nicht einzustellen. Dennoch ist es zweckmässig, im konkreten Kontext diese Fälle, in denen das Verfahren nicht eingestellt wird, gleich zu behandeln wie Fälle der Einstellung des Versteigerungsverfahrens. Sie werden daher ausdrücklich im Gesetz erwähnt. Ein weiterer Fall ist die Aufschiebung der Exekution wegen einer Zahlungsvereinbarung nach Art. 27a der EO-Vorlage. Er soll daher ebenfalls in Art. 206 Abs. 3 der EO-Vorlage ausdrücklich erfasst werden.

Zu Art. 209

Aus dem derzeitigen Katalog der unanfechtbaren Beschlüsse im Rahmen der Fahrnisexekution ist jener über die Bestimmung eines Verwahrers zu streichen, da dies nunmehr Aufgabe des Gerichtsvollziehers ist, sodass darüber kein Gerichtsbeschluss gefasst wird. Gegen diese Massnahme steht den Beteiligten jedoch Vollzugsbeschwerde nach Art. 45 offen.

¹⁶ Siehe *Heller/Berger/Stix*, Kommentar zur EO, Seite 1837.

Zu Art. 266

Es wird vorgesehen, dass der betreibende Gläubiger für den Vollzug der Haft keinen Kostenvorschuss mehr erlegen muss. Der Erlag eines Kostenvorschusses erfordert einen meist überflüssigen Verfahrensaufwand, weil die Haft im Exekutionsverfahren nur äusserst selten vollzogen wird. Der Entfall des Erlags eines Kostenvorschusses bewirkt jedoch eine Verfahrenserleichterung (Auftrag zum Erlag eines Kostenvorschusses, Einzahlung, Rückzahlung).

4.2 Abänderung der Konkursordnung

Zu Art. 59 Abs. 3 und 4

Art. 59 Abs. 3

Art. 59 Abs. 3 KO nimmt Bezug auf den Offenbarungseid, welcher im Rahmen der aktuellen Revision durch die Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses ersetzt wird. An die Stelle des Eides tritt in diesem Zusammenhang die schriftliche Bestätigung der Richtigkeit des Aktiv- und Passivstandes vor dem Landgericht. Die gegenständliche Bestimmung ist daher insofern anzupassen, als neu nur noch auf das Vermögensverzeichnis bzw. dessen schriftliche Bestätigung vor dem Landgericht Bezug zu nehmen ist.

Art. 59 Abs. 4

Auch hier ist die Abgabe des Eides durch die vertretungsberechtigten Personen einer Verbandsperson oder Verlassenschaft durch die Vorlage und Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses zu ersetzen.

4.3 Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Zu Art. 13 Abs. 2 Bst. d

Nachdem der Offenbarungseid durch die Abgabe eines Vermögensverzeichnisses ersetzt wird, muss in Art. 13 Abs. 2 Bst. d die Wendung "vorbehaltlich des Art. 14 Abs. 2 Bst. b" entfallen.

Zu Art. 14 Abs. 2 Bst. b

Die Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses vor Gericht soll (anders als das bei der Abnahme des Offenbarungseides der Fall war) in den Wirkungskreis des Rechtspflegers fallen. Deshalb ist Art. 14 Abs. 2 Bst. b entsprechend anzupassen.

4.4 Abänderung des Strafgesetzbuches

Zu § 292a

In Art. 29 der EO-Vorlage ist vorgesehen, vom Verpflichteten ein Vermögensverzeichnis zu verlangen, falls die Exekutionsführung erfolglos geblieben ist. Dies soll auch durch Beugestrafen erzwungen werden können (Art. 31 Abs. 3 der EO-Vorlage).

Nach der geltenden Rechtslage muss der Verpflichtete seine Angaben zur Vermögenslage durch einen Eid bekräftigen (Art. 29 Abs. 1 und 2). Wer dabei Vermögenswerte verheimlicht, falsch deklariert oder sonst seine Vermögenssituation beim Offenbarungseidverfahren verschleiert, verantwortet das Verbrechen der falschen Beweisaussage vor Gericht in der qualifizierten Form des § 288 Abs. 2 StGB.

Da nach der gegenständlichen Revision der Art. 29 ff. kein Offenbarungseid mehr vorgesehen ist, kann der Verpflichtete, der ein falsches Vermögensverzeichnis vorlegt, nicht mehr wegen des Verbrechens der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs. 2 StGB belangt werden. Entsprechendes gilt für den

Offenbarungseid nach der Konkursordnung. Um aber der mit der Unterfertigung eines falschen oder unvollständig ausgefüllten Vermögensverzeichnisses ein-hergehenden Beeinträchtigung der Rechtspflege mit einer adäquaten Strafdrohung begegnen zu können, ist im 21. Abschnitt des Strafgesetzbuches in Form des § 292a der StGB-Vorlage eine neue Strafbestimmung zur Sanktionierung eines falschen Vermögensverzeichnisses einzufügen.

Der neue Tatbestand erfasst jene Fälle, in denen die Tathandlung ausschliesslich darin besteht, dass der Verpflichtete ein falsches oder unvollständiges Vermögensverzeichnis unterfertigt, sofern damit eine konkrete Gefährdung von Gläubigerinteressen verbunden ist. Der Verpflichtete soll einer strafrechtlich pönalisierten Mitwirkungspflicht im Exekutionsverfahren unterworfen werden, weil dies zur Wahrung der Gläubigerinteressen unerlässlich erscheint. Diese Schutzinteressen gebieten es, einerseits den neuen Tatbestand unter die strafbaren Handlungen gegen die Rechtspflege einzureihen und andererseits die Strafbarkeit auf jene Fälle zu begrenzen, in denen tatsächlich die Gefahr der Beeinträchtigung der Interessen (zumindest) eines Gläubigers eingetreten ist. Eine solche konkrete Gefährdung von Gläubigerinteressen wird etwa dann zu verneinen sein, wenn der Verpflichtete im Vermögensverzeichnis vorsätzlich in seinem Eigentum befindliche Gegenstände verschweigt, die der Exekution ohnehin entzogen sind Art. 170 EO der EO-Vorlage).

Wenn hingegen der Verpflichtete über das Unterzeichnen eines falschen oder unvollständigen Vermögensverzeichnisses hinausgehende Verschleierungsakte im Sinne eines Verheimlichens setzt, welche die Befriedigung zumindest eines andrängenden Gläubigers vereiteln oder schmälern, wird in der Regel das Delikt des falschen Vermögensverzeichnisses durch die Vermögensstraftatbestände der §§ 156, 162 StGB verdrängt werden. Ein Handeln des zur Mitwirkung im Exekutionsverfahren Verpflichteten, das über die falsche Parteienbehauptung im

Vermögensverzeichnis hinausgehend darauf abzielt, Vermögenswerte dem Zugriff der andrängenden Gläubiger zu entziehen, unterliegt teilweise auch höheren Strafsätzen (§ 156 Abs.1 und 2, § 162 Abs. 2 StGB), die dem im Regelfall gegenüber einem falschen Vermögensverzeichnis gesteigerten Unwert eines solchen Täterverhaltens Rechnung tragen.

Zu § 292b

Solange die Interessen des Gläubigers auf Befriedigung im Zwangsvollstreckungsverfahren noch keinen Schaden erlitten haben, soll der Täter durch eine Richtigstellung oder Ergänzung seiner Angaben im Vermögensverzeichnis eine Wiedergutmachung des Rechtsbruchs herbeiführen können. In Anlehnung an § 291 StGB, der es ermöglicht, die falsche Beweisaussage vor Gericht mit strafbefreiender Wirkung richtigzustellen, sieht § 292b der StGB-Vorlage daher vor, dass die Strafbarkeit des falschen Vermögensverzeichnisses durch tätige Reue aufgehoben wird, falls der Verpflichtete freiwillig und rechtzeitig seine wahren Vermögensverhältnisse offenlegt. Diese Möglichkeit ist dadurch begrenzt, dass der Täter aktiv werden muss, bevor eine Strafverfolgungsbehörde Kenntnis erlangt, und dass das zunächst falsche oder unvollständige Vermögensverzeichnis (noch) nicht zu einer Vereitelung oder Schmälerung der Befriedigung des betroffenen Gläubigers im Zwangsvollstreckungsverfahren geführt hat. Eine solche Vereitelung oder Schmälerung der Befriedigung des betreibenden Gläubigers tritt in aller Regel dann ein, wenn er vom – falschen oder unvollständigen – Vermögensverzeichnis in Kenntnis gesetzt wird, weil er ab diesem Zeitpunkt entscheiden muss, ob und welche weiteren Exekutionsschritte er beantragt oder unterlässt.

5. <u>VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES</u>

Die gegenständlichen Gesetzesvorlagen werfen keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. <u>REGIERUNGSVORLAGEN</u>

6.1 Gesetz betreffend die Abänderung der Exekutionsordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Exekutionsordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBl. 1972 Nr. 32/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 12 Abs. 2 und 3

2) Die Exekution wird entweder unmittelbar durch das Gericht oder durch den Gerichtsvollzieher vollzogen, der dabei im Auftrag und unter Leitung des Gerichtes handelt.

3) Der Gerichtsvollzieher hat Exekutionshandlungen so lange vorzunehmen, bis der Vollzugsauftrag des Gerichtes erfüllt ist oder feststeht, dass er nicht erfüllt werden kann.

Art. 13

Tätigkeit des Gerichtsvollziehers

- 1) Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, die mit der Exekution zu erzwingenden Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, hierüber zu quittieren und dem Verpflichteten, wenn er durch die Leistung seine Verbindlichkeit erfüllt hat, die ihm zu diesem Zwecke vom Gerichte oder vom betreibenden Gläubiger eingehändigten Schuldurkunden zurückzustellen. Der Gläubiger kann während des Exekutionsverfahrens die ihm als Gegenleistung obliegende Übergabe einer Urkunde, einer Geldsumme oder sonstiger Sachen an den Verpflichteten durch den Gerichtsvollzieher vornehmen lassen.
- 2) Der Gerichtsvollzieher ist befugt, soweit es der Zweck der Exekution erfordert, die Wohnung des Verpflichteten, dessen Behältnisse, und wenn nötig, mit entsprechender Schonung der Person, selbst die vom Verpflichteten getragene Kleidung zu durchsuchen. Verschlossene Haus-, Wohnungs- und Zimmertüren sowie verschlossene Behältnisse darf er ungeachtet geringfügiger Beschädigungen zum Zweck der Exekution öffnen lassen; Haus- und Wohnungstüren durch Auswechseln des Schlosses jedoch nur dann, wenn der Schlüssel zum neuen Schloss jederzeit behoben werden kann. Wenn jedoch weder der Verpflichtete noch eine zu seinem Haushalt gehörige erwachsene Person anwesend ist, ist den vorerwähnten Exekutionshandlungen eine vertrauenswürdige, mündige Person als Zeuge beizuziehen. In Erwartung von Widerstand oder zur Beseitigung eines ihm entgegengestellten Widerstandes

kann der Gerichtsvollzieher die Sicherheitsorgane unmittelbar um Unterstützung ersuchen.

3) Der Gerichtsvollzieher ist beim Vollzug einer einstweiligen Verfügung gemäss Art. 277c befugt, dem Antragsgegner vorhandene Waffen abzunehmen.

Art. 13a

Vollzugsort

- 1) Der Gerichtsvollzieher hat den Vollzugsauftrag an dem im Antrag auf Exekutionsbewilligung genannten Ort zu vollziehen, ausser es ist ihm bekannt, dass die Vollzugshandlung dort nicht durchgeführt werden kann.
- 2) Sind dem Gerichtsvollzieher Orte, wo die Exekution erfolgreich durchgeführt werden kann, bekannt oder können solche durch zumutbare Erhebungen von ihm in Erfahrung gebracht werden, so hat er diese von Amts wegen aufzusuchen.

Art. 13b

Kontaktaufnahme mit dem Verpflichteten

Wird der Verpflichtete bei einem Vollzugsversuch nicht angetroffen, so kann der Gerichtsvollzieher diesen auffordern, sich bei ihm zu melden, wenn der Zweck der Exekution dadurch nicht vereitelt wird.

Art. 15

Vollzugszeit

- Der Gerichtsvollzieher hat die Zeit des Vollzugs selbst zu wählen. Hierbei ist unter Berücksichtigung von Abs. 2 darauf Bedacht zu nehmen, wann der Verpflichtete am wahrscheinlichsten anzutreffen ist.
- 2) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie von 22 bis 6 Uhr darf der Gerichtsvollzieher Exekutionshandlungen nur vornehmen:
- in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann; oder
- 2. wenn ein Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit erfolglos war.

Art. 27a

Zahlungsvereinbarung

Die Exekution ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder mit dessen Zustimmung durch Beschluss ohne Auferlegung einer Sicherheitsleistung aufzuschieben, wenn zwischen den Parteien eine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Sie kann erst nach Ablauf von drei Monaten ab Einlangen des Aufschiebungsantrags bei Gericht fortgesetzt werden. Wird die Fortsetzung nicht innerhalb von zwei Jahren beantragt, so ist die Exekution einzustellen.

Art. 29

Vermögensverzeichnis

1) Wenn die Sachen, wegen deren Herausgabe oder Leistung Exekution geführt wird, beim Verpflichteten nicht vorgefunden werden, hat er vor Gericht

oder vor dem Gerichtsvollzieher anzugeben, wo sich diese Sachen befinden, oder dass er sie nicht besitze und auch nicht wisse, wo sie sich befinden.

- 2) Wenn der Vollzug einer Exekution wegen Geldforderungen erfolglos geblieben ist, weil beim Verpflichteten keine Sachen, die in Exekution gezogen werden konnten, oder nur solche Sachen vorgefunden wurden, deren Unzulänglichkeit mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zu Gunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte sich klar ergibt, oder die von dritten Personen in Anspruch genommen werden, so hat der Verpflichtete dem Gericht ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, hierbei den Ort, an dem sich die einzelnen Vermögensstücke befinden, anzugeben und bei Forderungen deren Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Dieses Vermögensverzeichnis hat der Verpflichtete vor Gericht oder vor dem Gerichtsvollzieher zu unterfertigen und dadurch zu bestätigen, dass seine Angaben richtig und vollständig sind und dass er von seinem Vermögen nichts verschwiegen hat.
- 3) Das Exekutionsgericht kann auf Anregung des betreibenden Gläubigers oder von Amts wegen noch andere nach den gegebenen Verhältnissen zur Ermittlung der herauszugebenden oder in Exekution zu ziehenden Sachen dienliche Fragen in das Vermögensverzeichnis aufnehmen.
- 4) Bei Verbandspersonen, personenrechtlichen Gemeinschaften, Treuunternehmen, gesetzlichen Vertretern, Konkursmassen usw. hat hinsichtlich der Vorlage und Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses § 373 ZPO sinngemäss Anwendung zu finden.

Art. 30

Wenn der Wert der herauszugebenden oder zu leistenden Sache oder die Geldforderung samt Nebengebühren und Kosten den Betrag von 100 Franken nicht übersteigt, ist die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses unzulässig.

Art. 31

Erzwingung der Abgabe des Vermögensverzeichnisses

- 1) Erscheint der ordnungsgemäss geladene Verpflichtete ohne genügende Entschuldigung nicht bei Gericht, um das Vermögensverzeichnis vorzulegen und zu unterfertigen, oder verweigert der Verpflichtete ungerechtfertigterweise die Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder dessen Unterfertigung vor dem Gerichtsvollzieher, so hat das Gericht die zwangsweise Vorführung des Verpflichteten anzuordnen.
- 2) Wenn der Verpflichtete die Abgabe des Vermögensverzeichnisses vor Gericht ungerechtfertigterweise verweigert, hat das Gericht zu deren Erzwingung die Haft zu verhängen. Die Haft ist nach den Art. 264 bis 266 zu vollziehen. Sie darf in ihrer Gesamtdauer sechs Monate nicht überschreiten und endet, sobald der Verpflichtete das Vermögensverzeichnis abgibt.
- 3) Der verhaftete Verpflichtete kann zu jeder Zeit beim Landgericht ein Vermögensverzeichnis vorlegen und beantragen, zu dessen Unterfertigung vor dem Gericht zugelassen zu werden. Dem Antrag ist ohne weiteres Verfahren stattzugeben.
- 4) Die Verhängung der Haft verliert ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres vollzogen worden ist. Der Verpflichtete kann jedoch neuerlich zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und zu dessen Unterfertigung vor

Gericht verhalten werden. Auch die Haft kann unter den in Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen neuerlich verhängt werden.

Art. 32

Neuerliche Abgabe eines Vermögensverzeichnisses

- 1) Wer ein Vermögensverzeichnis nach Art. 29 Abs. 2 vorgelegt und vor Gericht unterfertigt hat, ist zur neuerlichen Vorlage und Unterfertigung auch dritten Gläubigern gegenüber nur dann verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er später Vermögen erworben hat. Gleicher Glaubhaftmachung bedarf es, wenn nach Vollstreckung der sechsmonatigen Haft nach Art. 31 gegen den Verpflichteten neuerlich zur Erzwingung der Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und dessen Unterfertigung vor Gericht die Haft verhängt werden soll. Der Glaubhaftmachung bedarf es jedoch in beiden Fällen nicht, wenn seit Vollstreckung der Haft oder Vorlage des Vermögensverzeichnisses und dessen Unterfertigung vor Gericht oder dem Gerichtsvollzieher mehr als ein Jahr vergangen sind.
- 2) Der Verpflichtete kann nach einer Vermögensangabe nach Art. 29 Abs. 1 auf Antrag desselben betreibenden Gläubigers und wegen desselben Anspruchs zur nochmaligen Vermögensangabe vor Gericht nur dann verhalten werden, wenn der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, dass sich seither die Sachlage in Bezug auf die Innehabung der Sachen oder das Wissen des Verpflichteten geändert hat.
- 3) Sind die Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 2 gegeben und ist ein Auftrag zu einer neuerlichen Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und dessen Unterfertigung nach Abs. 1 unzulässig, so ist dem betreibenden Gläubiger eine Abschrift des zuletzt vorgelegten und unterfertigten Vermögensverzeichnisses zu übersenden.

Art. 168

- 1) Die Exekution auf bewegliche körperliche Sachen (Fahrnisse) erfolgt durch Pfändung, Schätzung und Verkauf desselben.
- 2) Der Vollzugsauftrag umfasst auch den Auftrag zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses.

Art. 170

- 1) Der Exekution sind ferner entzogen:
- a) die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Gegenstände, soweit sie einer bescheidenen Lebensführung des Verpflichteten und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder entsprechen oder wenn ohne weiteres ersichtlich ist, dass durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zum Wert ausser allem Verhältnis steht;
- sofern nicht für Ausnahmezeiten etwas anderes angeordnet ist, die für den Verpflichteten und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder auf vier Wochen erforderlichen Nahrungsmittel und Heizungsstoffe;
- c) Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden;
- Haustiere und Vieh, sofern diese für die Ernährung des Verpflichteten und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder unentbehrlich sind;
- e) die Unterstützungen an Naturalien, die dem Verpflichteten im Falle eines Notstandes aus öffentlichen oder privaten Mitteln gewährt werden;

- f) bei Personen, die einen geistigen Beruf persönlich ausüben oder sich auf einen solchen vorbereiten, die hierfür erforderlichen Gegenstände;
- g) bei Personen, die aus persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, sowie bei Kleingewerbetreibenden und Kleinlandwirten die zur Berufsausübung bzw. zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände, desgleichen die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien nach Wahl des Verpflichteten bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Höchstbetrag;
- h) bares Geld, soweit dieses anlässlich eines Notstandes gegeben wurde, sowie Beträge der im Art. 210 genannten Art;
- i) bei Personen, deren Geldbezug durch Gesetz unpfändbar oder beschränkt pfändbar ist, der Teil des vorgefundenen Bargelds, der dem unpfändbaren, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin des Bezugs entfallenden Einkommen entspricht;
- k) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefässe und Warenvorräte, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsverwaltung dieses Betriebes;
- Lernbehelfe, die zum Gebrauche des Verpflichteten und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind;
- m) der Ehe- oder Partnerschaftsring des Verpflichteten, dessen Briefe und andere Schriften, Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen, Orden und Ehrenzeichen;
- n) Hilfsmittel zum Ausgleich einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung und Hilfsmittel zur Pflege des Verpflichteten oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden

Familienmitglieder sowie Therapeutika und Hilfsgeräte, die im Rahmen einer medizinischen Therapie benötigt werden;

- o) alle anderen in oder aufgrund von Gesetzen als unpfändbar erklärten Gegenstände.
- 2) Der Gerichtsvollzieher hat Gegenstände geringen Werts auch dann nicht zu pfänden, wenn offenkundig ist, dass die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die Kosten dieser Exekution übersteigenden Ertrag nicht ergeben wird.

Art. 170a

Austauschpfändung

- 1) Der Gerichtsvollzieher kann eine unpfändbare Sache vorläufig pfänden, wenn der Austausch durch ein Ersatzstück nach Lage der Verhältnisse angemessen ist, insbesondere der Verwertungserlös den Wert eines Ersatzstücks, das dem geschützten Verwendungszweck genügt, erheblich übersteigen wird.
- 2) Der betreibende Gläubiger ist von der vorläufigen Pfändung unverzüglich zu verständigen. Der Gerichtsvollzieher hat ihm auch den Wert eines Ersatzstücks oder den zur Beschaffung eines solchen Ersatzstücks erforderlichen Geldbetrag mitzuteilen.
- 3) Erklärt sich der betreibende Gläubiger nicht binnen 14 Tagen ab Zustellung der Verständigung, wenn er aber bei der Pfändung anwesend ist, nicht bei dieser bereit, dem Verpflichteten ein solches Ersatzstück oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrag zur Verfügung zu stellen, oder überlässt er zu dem vom Gerichtsvollzieher festgelegten Termin dem Verpflichteten nicht das

Ersatzstück oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrag, so erlischt das Pfandrecht.

4) Hat der betreibende Gläubiger innerhalb der Frist des Abs. 3 eine Vollzugsbeschwerde gegen den vom Gerichtsvollzieher mitgeteilten Wert des Ersatzstücks oder den zur Beschaffung eines solchen Ersatzstücks erforderlichen Geldbetrag erhoben, so wird diese Frist bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Vollzugsbeschwerde unterbrochen.

Art. 172

Pfändung und Schätzung

- 1) Die Pfändung der im Gewahrsam des Verpflichteten befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, dass der Gerichtsvollzieher dieselben in einem Protokoll verzeichnet und beschreibt.
- 2) Die gepfändeten Sachen sind überdies vom Gerichtsvollzieher, erforderlichenfalls unter Beiziehung eines oder mehrerer Sachverständigen, von Amts wegen zu schätzen.
- 3) Der Schätzwert ist im Pfändungs- und Schätzungsprotokoll anzuführen. In dieses ist ausserdem die Erklärung aufzunehmen, dass die verzeichneten Gegenstände zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des zu benennenden Gläubigers gepfändet wurden. Die Forderung ist im Protokoll nach Kapital und Nebengebühren unter Bezugnahme auf den Exekutionstitel anzugeben. Die Pfändung kann nur für eine ziffernmässig bestimmte Geldsumme stattfinden; eine ziffernmässige Angabe der vom Verpflichteten zu leistenden Nebengebühren ist nicht notwendig. Im Pfändungs- und Schätzungsprotokoll sind der Name und Wohnort des betreibenden Gläubigers und Verpflichteten und ihrer

Vertreter anzugeben. Das Pfändungs- und Schätzungsprotokoll ist dem Gerichte vorzulegen.

- 4) Behaupten dritte Personen oder der Verpflichtete bei der Pfändung an den im Protokoll verzeichneten Sachen solche Rechte, die die Vornahme der Exekution unzulässig machen würden, so sind diese Ansprüche im Pfändungsund Schätzungsprotokoll anzumerken. Werden Name und genaue Anschrift des Dritten bekanntgegeben, so ist dieser vom Gerichtsvollzieher von der Pfändung zu verständigen.
- 5) Der Beschluss, durch den die Pfändung bewilligt wurde, ist dem Verpflichteten bei Vornahme der Pfändung zuzustellen. Von dem Vollzug der Pfändung sind der betreibende Gläubiger und der Verpflichtete in Kenntnis zu setzen, es sei denn, dass sie bei der Pfändung anwesend oder vertreten waren.

Art. 172a

Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses

Liegen die Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 1 vor, so hat der Verpflichtete am Vollzugsort dem Gerichtsvollzieher ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und es zu unterfertigen. Der betreibende Gläubiger kann dem Verpflichteten zur Ermittlung der in Exekution zu ziehenden Sachen Fragen durch den Gerichtsvollzieher stellen lassen oder mit dessen Zustimmung unmittelbar selbst stellen.

Art. 172b

Neuerlicher Vollzug nach Bericht

Ein Antrag auf Vollzug darf vor Ablauf von sechs Monaten nach einem ergebnislosen Vollzugsversuch nur dann gestellt werden, wenn glaubhaft

gemacht wird, dass beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind, oder der Gläubiger einen neuen Vollzugsort bekanntgibt.

Art. 172c

Allgemeine Sperrfrist

Ein Antrag auf Exekutionsbewilligung oder neuerlichen Vollzug, der sich gegen einen Verpflichteten richtet, bei dem in einem anderen Verfahren innerhalb der letzten sechs Monate ein Vollzug nicht durchgeführt werden konnte, weil keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, ist zu bewilligen, jedoch erst sechs Monate nach dem letzten ergebnislosen Vollzugsversuch zu vollziehen, wenn nicht ein früherer Vollzugsversuch erfolgversprechend ist. Der betreibende Gläubiger ist davon zu verständigen. Macht der betreibende Gläubiger glaubhaft, dass beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind, so ist der Vollzug vor Ablauf dieser Frist durchzuführen.

Art. 175 Abs. 2

2) Das Pfandrecht erlischt nach zwei Jahren, wenn das Verkaufsverfahren nicht gehörig fortgesetzt wurde.

Art. 180 Abs. 1 bis 3

1) Die Pfandstücke sind auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen, Gegenstände, die sich zum gerichtlichen Erlag eignen, können auch von Amts wegen verwahrt werden. Ist eine sofortige Verwahrung nicht möglich, so können zur Vorbereitung der Verwahrung auch Massnahmen gesetzt werden, die eine Verbringung der Pfandsache oder Verfügungen hierüber verhindern.

- 2) Der Antrag auf Einleitung einer Verwahrung kann mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden werden. Müssen die Gegenstände durch Transportmittel zum Verwahrer gebracht werden, so wird die Verwahrung nur vollzogen, wenn der betreibende Gläubiger die Transportmittel bereitstellt.
- 3) Die Verwahrung geschieht, sofern sich die gepfändeten Sachen hierzu eignen, durch deren gerichtlichen Erlag, sonst durch Übergabe an einen vom Gerichte auf Gefahr des betreibenden Gläubigers zu bestellenden Verwahrer (§ 968 ABGB). Im letzteren Falle kann mit Zustimmung des Verpflichteten auch der betreibende Gläubiger oder bei einer Mehrheit von solchen einer derselben vom Gerichte als Verwahrer bestellt werden. Ist der voraussichtlich erzielbare Erlös der Sache höher als die betriebene Forderung, so ist hierzu die Zustimmung des Verpflichteten erforderlich.

Art. 181

Der Verwahrer wird vom Gerichtsvollzieher bestellt. Sofern der Verwahrer ohne Zustimmung des Verpflichteten und der betreibenden Gläubiger bestellt wurde, sind sie unter Bekanntgabe des Namens des Verwahrers von dessen Ernennung zu verständigen. Unter Darlegung geeigneter Gründe kann von ihnen jederzeit die Ernennung eines anderen Verwahrers beim Gericht beantragt werden.

Art. 182 Abs. 1, 3 und 4

1) Der Gerichtsvollzieher hat vorgefundenes Geld in Verwahrung zu nehmen, und wenn die Pfändung zu Gunsten eines einzigen Gläubigers stattfindet, nach Massgabe des zu vollstreckenden Anspruches an diesen Gläubiger gegen

Quittung abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt in diesem Falle als Zahlung des Verpflichteten.

- 3) Erfolgt die Pfändung zu Gunsten mehrerer Gläubiger (Art. 175 Absatz 3), so ist das vorgefundene Geld vom Gerichtsvollzieher bei Gericht zu erlegen und vom Gerichte, nach Beschaffenheit des Falles, abgesondert oder zugleich mit dem Erlöse der gepfändeten Sachen zu verteilen. Eine abgesonderte Verteilung ist nach den für die Verteilung des Verkaufserlöses geltenden Bestimmungen vorzunehmen.
- 4) Behauptet der Verpflichtete oder sonst eine bei der Pfändung anwesende Person, dass ein Umstand vorliegt, dessen Geltendmachung zur Aufschiebung der Exekution führen kann, so ist das vorgefundene Geld in jedem Falle zunächst gerichtlich zu erlegen und damit nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren; es darf aber vor Ablauf von acht Tagen nicht ausgefolgt werden. Der Gerichtsvollzieher hat bei Vornahme der Pfändung die Anwesenden auf diese Frist aufmerksam zu machen.

Art. 185 Abs. 2

2) Der Antrag auf Bewilligung des Verkaufs ist mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung zu verbinden. Über diese Anträge hat das Gericht zugleich zu entscheiden.

Art. 189 Abs. 1

1) Gepfändete Gegenstände, insbesondere Wertpapiere, die einen Börsenkurs haben oder im freien Verkehr gehandelt werden, lässt das Gericht durch die Landesbank verkaufen; andere Wertpapiere sind öffentlich zu versteigern. Bei Bewilligung eines solchen Verkaufes hat das Gericht auf Antrag den Preis, unter den beim Verkaufe nicht herabgegangen werden darf, und die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher der Verkauf zu bewirken ist.

Art. 192 Abs. 1

1) Wenn sich jemand spätestens 14 Tage vor dem Versteigerungstermin unter gleichzeitiger Leistung einer Sicherheit in der Höhe von mindestens einem Viertel des Schätzwertes bereit erklärt, die gepfändeten Sachen im ganzen oder grössere Partien derselben um einen Preis zu übernehmen, der ihren Schätzwert um mindestens ein Viertel übersteigt, und nebst den etwaigen Schätzungskosten auch alle bisher aufgelaufenen, dem Verpflichteten zur Last fallenden Exekutionskosten ohne Anrechnung auf den Übernahmepreis zu tragen, so kann das Gericht diesem Antrage nach Einvernahme des Verpflichteten stattgeben. Voraussetzung hierfür ist, dass der betreibende Gläubiger und diejenigen Personen zustimmen, die ein Pfandrecht an diesen Gegenständen erworben haben, deren Forderungen aber durch den Übernahmepreis nicht unzweifelhaft vollständig gedeckt werden.

Art. 196 Abs. 1

1) Bei der Versteigerung sind die Pfandstücke einzeln oder, wenn grössere Mengen gleichartiger Gegenstände zum Verkaufe gelangen, auch partienweise unter Angabe des Schätzwertes und des geringsten Gebots auszubieten.

Art. 198

Zuschlag

1) Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt, wenn ungeachtet einer zweimaligen an die Bieter gerichteten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Im Übrigen haben die Vorschriften der Art. 119 Abs. 1,

120 Abs. 1, 3 und 5 und 121 Abs. 1 und 3 auch auf die Versteigerung beweglicher Sachen Anwendung zu finden.

- 2) Dem Meistbietenden kann bei Gegenständen nach Art. 195 Abs. 1 letzter Satz eine Zahlungsfrist von acht Tagen eingeräumt werden. Sonstige Gegenstände werden nur gegen Barzahlung verkauft. Dem Ersteher ist auf sein Verlangen eine Bestätigung über den Kauf auszustellen.
- 3) Dem Meistbietenden sind die Gegenstände erst nach Bezahlung zu übergeben. Er hat sie sofort danach zu übernehmen und wegzubringen. Der Ersteher hat wegen eines Mangels der veräusserten Sachen keinen Anspruch auf Gewährleistung.
- 4) Hat der Meistbietende den in bar zu zahlenden Kaufpreis nicht über Aufforderung unverzüglich, sonst bis zum Schluss der Versteigerung erlegt, so kann die Versteigerung ausgehend von dem dem Bietgebot des Meistbietenden vorangehenden Bietgebot weitergeführt werden, wenn dies nach den Umständen tunlich ist; sonst ist die ihm zugeschlagene Sache bei einem neuen Termin neuerlich auszubieten. Der Meistbietende wird bei der neuerlichen Versteigerung zu einem Anbot nicht zugelassen; er haftet für einen etwaigen Ausfall, ohne den Mehrerlös beanspruchen zu können. In Bezug auf die Hereinbringung des Ausfalls vom Kaufpreis gilt Art. 103 Abs. 2.

Art. 200

Nicht vorgefundene gepfändete Sachen

Werden die gepfändeten Gegenstände bei der Überstellung oder der Versteigerung an Ort und Stelle nicht vorgefunden, so hat der Verpflichtete vor Gericht oder vor dem Gerichtsvollzieher anzugeben, wo sich diese Sachen

befinden. Der Gerichtsvollzieher hat den Verpflichteten hierzu aufzufordern. Art. 29 Abs. 1, 31 und Art. 32 Abs. 2 sind anzuwenden. Kann dadurch nicht festgestellt werden, wo sich die Sachen befinden, oder ist der Verpflichtete unter Mitnahme der Sachen verzogen und kann der Gerichtsvollzieher durch zumutbare Erhebungen nicht in Erfahrung bringen, wo sich der Verpflichtete aufhält, so wird die Exekution hinsichtlich der nicht vorgefundenen Sachen erst fortgesetzt, sobald der Gläubiger bekannt gibt, wo sich diese Gegenstände befinden. Dies hat der Gerichtsvollzieher dem betreibenden Gläubiger mitzuteilen.

Art. 203 Abs. 1 und 3

- 1) In Ansehung des Abstehens von der Exekution sowie der Einstellung eines Verkaufsverfahrens haben die Vorschriften der Art. 131 Bst. c und d, 132 Abs. 3, 4 und 5, 134 Abs. 2 und 137 Abs. 1 sinngemässe Anwendung zu finden.
- 3) Von der Einstellung des Verkaufsverfahrens sind nur der Verpflichtete und die betreibenden Gläubiger zu verständigen.

Art. 206 Abs. 1 und 3

- 1) Steht dem betreibenden Gläubiger nach Inhalt der Pfändungsakten nicht das alleinige Pfandrecht zu oder hat die Versteigerung zu Gunsten mehrerer betreffender Gläubiger stattgefunden, so ist der Erlös vom Gerichtsvollzieher in der Gerichtskanzlei zu erlegen und vom Gericht zu verteilen.
- 3) Nötigenfalls ist vom Gericht eine Verteilungstagsatzung von Amts wegen anzuberaumen. Zur Tagsatzung sind der Verpflichtete und alle aus den Pfändungsakten ersichtlichen, noch nicht vollständig befriedigten Gläubiger zu laden, deren Pfandrecht nicht bereits gemäss Art. 175 Abs. 2 erloschen ist.

Die Gläubiger sind zugleich aufzufordern, ihre Ansprüche an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen vor oder bei der Tagsatzung anzumelden und die zum Nachweise ihrer Ansprüche dienenden Urkunden, falls sich diese nicht schon bei Gericht befinden, spätestens bei der Tagsatzung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, widrigenfalls ihre Ansprüche bei der Verteilung nur insoweit berücksichtigt würden, als zu deren Gunsten die Exekution durch Versteigerung bewilligt wurde. Eine nachträgliche Einstellung des Verkaufsverfahrens und die Aufschiebung der Exekution wegen einer Zahlungsvereinbarung nach Art. 27a hindern eine Berücksichtigung ebenso wie der Umstand, dass die gepfändeten Gegenstände vorerst nicht vorgefunden wurden und auf Antrag eines anderen betreibenden Gläubigers die Versteigerung der später vorgefundenen Gegenstände erfolgte. Darüber sind die Gläubiger in der Aufforderung zu belehren.

Art. 209

Rekurs

Gegen Beschlüsse, durch welche die Verwahrung gepfändeter Gegenstände (Art. 180), die Versteigerung an einem anderen Ort (Art. 195) oder die Einbeziehung der gepfändeten Gegenstände in die hinsichtlich anderer Pfandstücke bewilligte Versteigerung (Art. 202) angeordnet wird, ferner gegen den Beschluss, durch den der Versteigerungstermin bestimmt wird (Art. 193), findet ein Rekurs nicht statt.

Art. 266

Der Vollzug der Haft ist nicht vom Erlag eines Kostenvorschusses abhängig zu machen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Gesetz betreffend die Abänderung der Konkursordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Konkursordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über das Konkursverfahren (Konkursordnung; KO), LGBI 1973 Nr. 45/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 59 Abs. 3 und 4

- 3) Der Gemeinschuldner hat das Vermögensverzeichnis und die Bilanz eigenhändig zu unterschreiben und auf Anordnung des Landgerichtes vor diesem mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand richtig und vollständig sind und dass er von seinem Vermögen nichts verschwiegen hat. Die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses hat unter sinngemässer Anwendung der Vorschriften der Exekutionsordnung zu erfolgen.
- 4) Ist der Gemeinschuldner eine Verbandsperson oder eine Verlassenschaft, so bestimmt das Landgericht, welche von den zur Vertretung

berechtigten Personen das Vermögensverzeichnis vorzulegen und zu unterfertigten haben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Exekutionsordnung in Kraft.

6.3 Gesetz betreffend die Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtspflegergesetz vom 12. März 1998, LGBl. 1998 Nr. 77, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 13 Abs. 2 Bst. d

- 2) Dem Landrichter bleiben stets vorbehalten:
- d) die Anordnung und die Abnahme eines Eides;

Art. 14 Abs. 2 Bst. b

- 2) Der Wirkungskreis in Exekutionssachen umfasst:
- b) das Verfahren zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und dessen Unterfertigung vor Gericht;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Exekutionsordnung in Kraft.

6.4 Gesetz betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 292a

Falsches Vermögensverzeichnis

Wer vor Gericht oder vor dem Gerichtsvollzieher ein falsches oder unvollständiges Vermögensverzeichnis (Art. 29 der Exekutionsordnung oder Art. 59 der Konkursordnung) unterfertigt und dadurch die Befriedigung eines Gläubigers gefährdet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 292b

Tätige Reue

Wegen falschen Vermögensverzeichnisses (§ 292a) ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, die falschen Angaben richtigstellt oder die unvollständigen ergänzt, sofern nicht bereits die Befriedigung eines Gläubigers vereitelt oder geschmälert wurde.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Exekutionsordnung in Kraft.